

Zeitschrift:	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	19 (1998)
Artikel:	Unbotmässige Dörfler im Spannungsverhältnis zwischen Land und Stadt : Pratteln im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts
Autor:	Rippmann, Dorothee
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1078079

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unbotmässige Dörfler im Spannungsverhältnis zwischen Land und Stadt

Pratteln im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts

Dorothee Rippmann

Walther Merz und Rudolf Wackernagel haben der Geschichte Prattelns im 15. Jahrhundert breiten Raum gewidmet und sich insbesondere dem Niedergang der Adelsherrschaft der Ritter von Eptingen, ihren Rechtsstreitigkeiten mit der Stadt Basel und dem Verkauf ihrer Herrschaften an dieselbe gewidmet.¹ Die Autoren ordneten die Ereignisse in die politische Geschichte ein, unter den Perspektiven der Geschicke eines Adelshauses und der Territorialbildung der Stadt.² Dagegen spielen – den damaligen historiographischen Interessen gemäss – die Vorgänge in den eptingischen Dörfern aus der Sicht der Untertanen und des gelebten Alltags nur eine untergeordnete Rolle. Aus den überlieferten Urkunden und Akten lässt sich gerade auf dieser Ebene Einblick in die Welt des Dorfes, die Handlungsweisen seiner Bewohner(innen) und ihre Rolle in den politischen Vorgängen des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts gewinnen. Im folgenden stehen die Probleme in der ländlichen Bevölkerung im Sisgau zur Diskussion, und insbesondere soll nach ihrer Position im Spannungsverhältnis zwischen Stadt und Land, zwischen Vertretern der Stadtbürger und des Adels gefragt werden. Unser Augenmerk gilt der Interessenlage der Bauern, ihrer Selbsteinschätzung und ihren Handlungsmotivationen.

Aus den in Prozessakten und Kundschaften zu den in den eptingischen Herrschaften Sissach und Pratteln bezeugten Konfliktlagen im Spätmittelalter folgt die Annahme eines Zusammenhangs zwischen den Herrschaftskonflikten einerseits und der erfolgreichen Erwerbspolitik der Stadt andererseits. Ziel der folgenden Ausführungen ist es, den Anteil der Gemeinde in der Konkurrenzsituation zwischen einer in Finanznöten steckenden

* Ich danke Martina Sterken für Anregungen und die kritische Lektüre von Entwürfen, Hans-Jörg Gilomen für die Durchsicht des Manuskripts.

1 Rudolf Wackernagel, *Geschichte der Stadt Basel*, 3 Bde., Basel 1907–1924, Bd. 2/I, besonders S. 6–35, 63, 110f., 359; Walther Merz, *Die Burgen des Sisgaus*, 4 Bde., Aarau 1909–1914, Artikel «Pratteln», in: Bd. 3, S. 134–178; zum Verkauf der eptingischen Herrschaften vergleiche Mireille Othenin-Girard, *Ländliche Lebensweise und Lebensformen im Spätmittelalter: eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der nordwestschweizerischen Herrschaft Farnsburg*, Liestal 1994, S. 196f. Basel erwarb 1463–1465 Sissach, Zunzgen, Ifenthal, Güter bei Wittnau und in Gipf, 1487 Wildeptingen und Oberdieligen.

2 Zu den durch neuere Forschungsansätze zum Adel eröffneten Problemfeldern vergleiche Roger Sablonier, «Die Grafen von Rapperswil: Kontroversen, neue Perspektiven und ein Ausblick auf die ‹Gründungszeit› der Eidgenossenschaft um 1300», in: *Der Geschichtsfreund* 147, 1994, S. 5–44.

Adelsherrschaft und den Städten aufzuzeigen.³ Wenn sich die ökonomischen Engpässe eines adeligen Hauses mit Legitimationsdefiziten gegenüber den Untertanen überlagerten, so spielte dieser Umstand der Territorialbildung der Städte in die Hand.⁴ Es ist genauer zu fragen, was Herrschaft in jener Zeit bedeutete, wie sie sich auf der Alltagsebene dörflichen Lebens manifestierte, und welchen Widerständen sie begegnete. Anders als noch von der Historikergeneration von Merz und Wackernagel wird die Bedeutung der Gemeinde heute unter dem Einfluss der neueren Sozialgeschichte, der Revoltenforschung und der Regionalgeschichte gewichtet.⁵ Der Gemeinde als rechtlich-politischer Korporation wird ein eigenständiger Handlungsspielraum zuerkannt.⁶

Besten Einblick in die Sichtweise von Gemeindemitgliedern, in die Art und Weise, in der sie sich an geschichtliche Begebenheiten und Vorfälle im Dorf erinnerten und darüber sprachen, vermittelten Prozessakten und notariell beglaubigte Zeugeneinvernahmen, die sogenannten Kundschaften. Darin erscheinen Aussagen und Verhaltensweisen der Untertanen doppelt gefiltert und verfälscht: Einmal, weil sich die Angeschuldigten in der unbequemen Lage vor Gericht befanden, und zweitens weil die Aussagen von Parteien und Zeugen in der Version herrschaftlicher Amtleute zu Papier gebracht wurden.⁷ Obwohl Haltungen und Ansichten von Untertanen somit

3 Peter Blickle weist daraufhin, dass «erfolgreiche» städtische Territorialbildung nicht zuletzt auch «das Ergebnis einer recht eifrig betriebenen ‹Verstädterungspolitik des Landes›» war; Peter Blickle, «Friede und Verfassung: Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291», in: Historischer Verein der Fünf Orte, Hg., *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft: Jubiläumschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft*, Bd. 1, Olten 1990, S. 13–202, hier S. 136f.

4 Zum Stadt-Land-Gegensatz allgemein František Graus, «Tendenzen der Stadt-Land-Beziehungen im ausgehenden Mittelalter», in: Gaston Gaudard et al., Hg., *Freiburg – die Stadt und ihr Territorium: politische, soziale und kulturelle Aspekte des Verhältnisses Stadt-Land seit dem Spätmittelalter (=Akten des Kolloquiums der Universität Freiburg zur 500-Jahrfeier des Eintritts von Freiburg in die Eidgenossenschaft)*, Fribourg 1981, S. 26–41.

5 Heide Wunder, *Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland*, Göttingen 1986, S. 141–152.

6 Peter Blickle, Hg., *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa: ein struktureller Vergleich (=Historische Zeitschrift, Beiheft N.F. 13)*, Oldenburg 1991; ders., Hg., *Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, München 1980; Wunder, Bäuerliche Gemeinde in Deutschland (wie Anm. 5); Carl-Hans Hauptmeyer, «Dorfgemeinde und Dorfbewohnermentalitäten aus der Sicht der Geschichtswissenschaft», in: *Essener Geographische Arbeiten* 2, 1982, S. 31–53; zur Rolle der Gemeinde im Fürstbistum Basel: Hans Berner, «Hinnahme und Ablehnung landesherrlicher Steuern im fürstbischoflichen Birseck», in: Sébastien Guex et al., Hg., *Staatsfinanzierung und Sozialkonflikte (14.–20. Jahrhundert) (=Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 12)*, Zürich 1994, S. 159–170.

7 Zum methodischen Problem der Auswertung dieser Quellen und zur Frage mündlicher Tradition vergleiche Guy P. Marchal, «Memoria, Fama, Mos Maiorum: Vergangenheit in mündlicher Überlieferung im Mittelalter, unter besonderer Berücksichtigung der Zeugenaussagen in Arezzo von 1170/80», in: Jürgen Ungern-Sternberg und Hansjörg Reinau, Hg., *Vergangenheit in mündlicher Überlieferung (=Colloquium Rauricum, Bd. 1)*, Stuttgart 1988, S. 289–320; Guy P. Marchal, «Das Meisterli von Emmenbrücke oder: Vom Aussagewert mündlicher Überlieferung», in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 34, 1984, S. 521–539; Arnold Esch, «Zeitalter und Menschenalter: die Perspektiven historischer Periodisierung», in: ders., *Zeitalter und Menschenalter: der Historiker und die Erfahrung vergangener Gegenwart*, München 1994, S. 9–38.

indirekt vermittelt werden, lohnt der Versuch, nach ihrem Anteil am Geschehen zu forschen. Auf diese Weise lassen sich mögliche Verbindungen zwischen individuellem und kollektivem Handeln in der Mikrowelt⁸ des Dorfes und dem Handeln der Herrschaft aufzeigen. Nicht die Sicht der Stadt⁹ bestimmt den Gang unserer Untersuchung, sondern die der Gemeinde und der Untertanen. Es wird zu sehen sein, welche Rolle die Stadt im Leben der Bauern und ländlicher Unterschichten und in der Politik der Gemeinde spielen konnte. Wie verhielten sich Bauern und Taglöhner im Spannungsfeld zwischen Stadt und Land?

Pratteln war eines der grössten Dörfer der nachmaligen alten Landschaft Basel.¹⁰ Sollte man die Verhältnisse im Dorf in eine einzige Formel fassen, so ist es der sporadische Ausbruch von Gewalt.¹¹ Streitigkeiten unter Männern eskalierten schnell und mündeten in den Einsatz brachialer Gewalt, während die Frauen im Hintergrund blieben.¹² Das Zusammenleben in den ca. 60 Haushalten Pratteleins¹³ barg genügend Konfliktstoff im Innern, gleichzeitig erfuhr es immer wieder Bedrohungen von aussen. Seit dem

8 Ute Daniel, «Quo vadis, Sozialgeschichte? Kleines Plädoyer für eine hermeneutische Wende», in: Winfried Schulze, Hg., *Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie*, Göttingen 1994, S. 54–64. Beispiele für Mikro-Geschichte ländlicher Gesellschaften sind unter anderem Othenin-Girard, *Ländliche Lebensweise* (wie Anm. 1); David Warren Sabean, *Das zweischneidige Schwert: Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit*, Berlin 1986; Regina Schulte, *Das Dorf im Verhör: Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts, Oberbayern 1848–1910*, Reinbek bei Hamburg 1989.

9 Aus stadtbaslerischer Optik schildert die Ereignisse Wackernagel, *Geschichte der Stadt Basel* (wie Anm. 1).

10 Hektor Ammann, «Die Bevölkerung von Stadt und Landschaft Basel am Ausgang des Mittelalters», in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 49, 1950, S. 25–52; Ammann wertete den Reichssteuerpfennig von 1497 aus, in dem Pratteln nicht erfasst ist; zu Pratteln siehe unten.

11 Walter Rummel, «Verletzung von Körper, Ehre und Eigentum: Varianten im Umgang mit Gewalt in Dörfern des 17. Jahrhunderts», in: Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff, Hg., *Mit den Waffen der Justiz: zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1993, S. 86–114.

12 Frauen waren jedoch nicht einfach das friedfertigere Geschlecht; vergleiche Susanna Burghartz, *Leib, Ehre und Gut: Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts*, Zürich 1990, S. 125–154; Claudia Ulbrich, «Unartige Weiber: Präsenz und Renitenz von Frauen im frühneuzeitlichen Deutschland», in: Richard van Dülmen, Hg., *Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn (=Studien zur historischen Kulturforschung*, Bd. 2), Frankfurt a. M. 1990, S. 13–42; Andreas Suter, «Die Träger bäuerlicher Widerstandsaktionen beim Bauernaufstand im Fürstbistum Basel 1726–1740: Dorfgemeinde – Dorffrauen – Knabenschaften», in: Winfried Schulze, Hg., *Aufstände, Revolten, Prozesse: Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa*, Stuttgart 1983, S. 89–111.

13 Staatsarchiv Baselland, Liestal (im folgenden: StABL), L.72. 507 (Eptingisches Copialbuch), fol. 8–10: Die Pratteler Leibeigenen und Hintersassen, 62 Männer und 57 Frauen (davon 1 Witwe und 10 Töchter) schwören ihrem Herrn Bernhard 1464/5 vor dem bischöflichen Notar den Treueid. Die notariell beglaubigte Personenliste im Schwörbrief ist eines der ältesten Zeugnisse zur Bevölkerung in der nachmaligen Landschaft Basel. Die Annahme von mindestens 60 Haushalten wird gestützt durch den Berain von 1441/64 (wie Anm. 14); dort sind 46 Haushalte in den 3 Vierteln des Dorfes Pratteln registriert, die vor 1464 im Besitz von Hans Bernhards Vetttern gestanden hatten. Zur Bevölkerung vergleiche Julianne Kümmell, «Städtische Verwaltung und Landbevölkerung im Spätmittelalter: ein Personenrődel als Quelle zur Mentalitätsgeschichte», in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 136, 1988, S. 129–151; Franz Gschwind, *Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsstruktur der Landschaft Basel im 18. Jahrhundert (=Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Baselland*, Bd. 15), Liestal 1977.

St. Jakoberkrieg lagen etliche landwirtschaftliche Anbauflächen wüst.¹⁴ Im Sommer 1468 steckten die Eidgenossen auf ihrer Rückkehr vom Mühlhauserkrieg das ganze Dorf in Brand. Einige seiner Bewohner waren mit Aussatz, «der sunderen krankeit, beschwert».¹⁵ Viele, die am Rande des Existenzminimums lebten, dürfte die Hoffnung auf bessere Erwerbschancen zumindest zeitweilig in die Stadt oder in die Ferne auf Arbeitssuche getrieben haben.¹⁶ Ihre Abwanderungsabsicht stiess auf rechtliche Hindernisse, die die Dorfherrschaft mit dem konsequent gehandhabten Instrument der Leibherrschaft und des mit ihr legitimierten Abzugsverbots aufbaute.¹⁷ Den umgekehrten Weg von der Stadt aufs Land unternahmen wohl nur jene Pratteler, denen der Boden in der Stadt zu heiss geworden war. Er ist verbürgt für Gret Frölicherin, die man in Basel 1450 mit der Hexenbeschuldigung vor Gericht gezogen hatte und die sich in Pratteln vor ihren Feinden schützen wollte;¹⁸ sie wurde offenbar weiterhin zu Gebären nach Basel gerufen, wo sie schon früher als Hebamme gewirkt hatte.¹⁹ Die Flucht aus dem Dorf ist für die 1430er Jahre für drei Männer verbürgt, die Hans Löw ermordet hatten, im 16. Jahrhundert für einen Rebmann, der wegen versessener Zinsen und wegen Diebstahlsdelikten dem lokalen Gericht zu entkommen suchte und sich nach Basel begab.²⁰ Auch in Sissach, das die Herren von Eptingen im Januar 1465 verkauften, entzog sich kurz zuvor der des Betrugs beschuldigte Müller und seines Amts entthobene Dorfvogt Lang der Bestrafung durch das Landgericht, indem er nach Basel übersiedelte.²¹

Die Stadt war nun nicht nur Fluchtpunkt Einzelner, sondern ganzer Gruppen von Untertanen, und sie bezogen die ganze Gemeinde in ihr politisches Handeln ein. Besonders aufschlussreich sind die Streitigkeiten in der Herrschaftszeit Bernhards von Eptingen (auch Hans Bernhard genannt, gestor-

14 StABL (wie Anm. 13), Urkundenappendix I (Berain von 1441/64); Merz, Pratteln (wie Anm. 1), S. 149.

15 StABL (wie Anm. 13), Urk. 537, S. 10; L.72. 507, fol. 57.

16 Zur Land-Stadt-Migration vergleiche Annemarie Piuz, *A Genève et autour de Genève aux XVIIe et XVIIIe siècles*, Lausanne 1985, S. 10–23; Grethe Jacobsen, «Female migration and the late medieval town», in: Gerhard Jaritz und Albert Müller, Hg., *Migration in der Feudalgesellschaft*, Frankfurt a. M. 1988, S. 43–55.

17 Claudia Ulbrich, *Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter* (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 58), Göttingen 1979, besonders S. 234–252. Vergleiche den Fall Clewin Rütschin in StABL (wie Anm. 13), Urk. 537 und *Urkundenbuch der Stadt Basel*, Bd. 1–10 bearbeitet von Rudolf Wackernagel und Rudolf Thommen, Bd. 11 bearbeitet von August Huber, Basel 1890–1910, Bd. 8, S. 202, Nr. 257.

18 Eine Familie Frölicher mit Landbesitz in Pratteln ist bezeugt in: Heinrich Boos, Hg., *Urkundenbuch der Landschaft Basel*, 2 Teile, Basel 1881/1883, Nr. 803 (1457); ferner in der Liste der Eidleistenden in StABL (wie Anm. 13), L.72. 507, fol. 9v sowie fol. 150 (Landkauf durch Gret Frölicherin 1446).

19 Den Pratteler Hexenprozess erwähnte Walther Merz nur beiläufig, in: Merz, Pratteln (wie Anm. 1), S. 146. Staatsarchiv Basel-Stadt (im folgenden: StABS), Gerichtsarchiv D4, 1450, fol. 110–116; StABL (wie Anm. 13), L.72. 507 (eptingisches Copialbuch) und Urk. 444.

20 Siehe unten.

21 StABL (wie Anm. 13), L.11. 214.

ben 1484).²² In den 1460er Jahren liessen sich einmal 38 Aufständische, später die ganze Gemeinde ins Solothurner Ausburgerrecht aufnehmen.²³ Sie revoltierten gegen den Dorfherrn und versetzten gleichzeitig die Stadt Basel in Alarmbereitschaft, die sich in stetem Antagonismus zu Solothurn befand. Umgehend nahm der Basler Rat den Ritter von Eptingen ins Bürgerrecht auf und vermittelte zwischen ihm und den Aufständischen. Im Kräftemessen zwischen dem adligen Vasallen der österreichischen Herzöge und den Städten Basel und Solothurn spielte die Gemeinde als politisches Organ der leibeigenen Untertanen aktiv mit hinein. Einerseits wirkten Widerstand und Aufstände, andererseits auch die häufige Beanspruchung der Amts- und Gerichtsorgane destabilisierend auf die Adelsherrschaft. Anders als die Städte besass der Adel wie auch der Basler Fürstbischof einen nur bescheidenen «Apparat» zur Durchsetzung polizeilicher Massnahmen und Pflege des Gerichts.²⁴

Im ersten Teil dieser Arbeit wird anhand der umfangreichen Kundschafsstprotokolle von 1458 und 1466 untersucht, wie Bauern über die dörflichen Verhältnisse reden und welches Bild vom Dorf und seinen Bewohnern entsteht. Es wird zu sehen sein, in welcher Weise soziale Spannungen und Konflikte von den befragten Bauern thematisiert oder allenfalls absichtsvoll verschwiegen werden. In den Aussagen können Hintergründe für den um 1464 eskalierenden Herrschaftskonflikt freigelegt werden, die in den Urkunden und städtischen Missiven – wenn überhaupt – unter anderen Perspektiven zur Sprache kommen, etwa die Henkerepisode um den Dieb Ortleder. Ein weiterer Abschnitt behandelt den Aufstand der Pratteler und ihr politisches Verhalten in der spannungsgeladenen Beziehung zwischen dem Ritter Hans Bernhard und den Städten Basel und Solothurn. Er gründet auf anderen Zeugnissen, hauptsächlich auf Urkunden, Missiven und Klageschriften. Die 1465–67 ablaufenden Muster bäuerlichen (Widerstands-) Verhaltens tauchen zu Beginn des 16. Jahrhunderts wieder auf, als sich ein ungehorsamer Untertan in den Schutz Solothurns begab. In dem Gerichtsfall, dessen Analyse der letzte Abschnitt gewidmet ist, ging es um das Schicksal eines Einzelnen und erneut um die Einmischung Solothurns, was die Erinnerung an den früheren Aufstand wachrief. Der Prozess war eines der

22 Er ist bekannt geworden durch den Bericht über seine Pilgerfahrt nach Jerusalem; Dorothea A. Christ, *Das Familienbuch der Herren von Eptingen: Kommentar und Transkription*, Liestal 1992; Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2/I (wie Anm. 1), S. 34f.

23 Zum Ausburgerproblem am Oberrhein Hans Berner, «Die gute correspondenz»: die Politik der Stadt Basel gegenüber dem Fürstbistum Basel in den Jahren 1525–1585 (=Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 158), Basel/Frankfurt a. M. 1989; Tom Scott, *Freiburg and the Breisgau: town-country-relations in the age of reformation and peasants' war*, Oxford 1986.

24 Hans Berner, *Gemeinden und Obrigkeit im fürstbischoflichen Birseck: Herrschaftsverhältnisse zwischen Konflikt und Konsens*, Liestal 1994, S. 51.

letzten Geschäfte, mit dem sich Hans Bernhards Sohn Niklaus von Eptingen als Dorfherr zu befassen hatte. Wenig später verkaufte er die Herrschaft Pratteln an Basel.

Gewalt und Delikte im Dorf nach Aussage der Kundschaften

Die Kundschaft von 1458

Seit den 1430er Jahren waren die Rechte der Grafen von Falkenstein, der Inhaber der Landgrafschaft Sisgau, innerhalb des Pratteler Dorfetters umstritten, und die Eptinger nahmen hier – ebenso wie in Sissach, Eptingen und Oberdieligen – mit ihrer Billigung die Blutgerichtsbarkeit wahr.²⁵ Der Prozess der erwähnten Frölicherin und einer anderen der Hexerei beschuldigten Frau gab 1458 Anlass zu neuerlicher Auseinandersetzung um die Gerichtskompetenzen in Pratteln.²⁶ Vom Notar des bischöflichen Offizialats Friedrich von Münnernstadt liess der Inhaber der Dorfherrschaft von Pratteln,²⁷ Hans Bernhard von Eptingen, eine Kundschaft notariell beglaubigen, in der 56 Männer in der Weise aussagten, dass sie die Position ihres Herrn gegenüber seinen Gegenspielern, den Falkensteinern, stärkten.²⁸ Einige der Zeugen liessen sich Jahre später ins Solothurner Burgrecht aufnehmen. Durch die Verhöre erhielt der politische Streit um den Geltungsbereich der Landgrafschaft einen hohen Grad an Öffentlichkeit im gesamten Sisgau, in der Gegend zwischen Rheinfelden, den Jurahöhen und Basel. Über die Hälfte der Befragten kamen aus Pratteln (13 Zeugen), Muttenz (7) und dem eptingischen Zunzgen. Unter den Zeugen waren auch vier Sissacher, welche drei Jahre später als Urteilssprecher im Landgericht sassen,²⁹ und sechs Liestaler Bürger. Frauen waren nach gängiger Rechtsauffassung nicht zeugnisfähig, es sei denn in Ehe- und Verwandtschaftssachen³⁰ oder unter Umständen in kanonischen Zivilprozessen.³¹ Nach Möglichkeit befragte man die dörflichen Amtsträger, die Dorfvögte und Meier, deren Aussagen zu den

25 Merz, Pratteln (wie Anm. 1), S. 138f.; Merz, Burgen des Sisgaus, Bd. 3 (wie Anm. 1), Artikel «Wild-eptingen», S. 312; StABL (wie Anm. 13), L.72. 506, Nr. 3 und L.9. 92 (Kundschaften um 1435); Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Nr. 427, 677, 678.

26 StABL (wie Anm. 13), Urk. 444.

27 Seit 1464 war Bernhard, der früher nur ein Viertel des Dorfes besessen hatte, alleiniger Inhaber der Herrschaft; Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2/I (wie Anm. 1), S. 34f.; StABL, Urkundenappendix I, Berain fol. 1.

28 StABL (wie Anm. 13), Urk. 537, S. 47–86. (Kurzregest in: Boos, Urkundenbuch [wie Anm. 18], Nr. 806.) Urk. 444 ist die von der Gegenpartei erhobene Kundschaft.

29 Der Sissacher Streit um das gefälschte Getreidemass gibt Anlass zum Prozess gegen den Müller Hans Lang in den Jahren 1461/3; StABL (wie Anm. 13), L.11. 214.

30 *Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn*, Bd. 2, bearbeitet und herausgegeben von Charles Studer, Aarau 1987, S. 48.

31 Kathrin Trempl-Utz, «Gedächtnis und Stand: die Zeugenaussagen im Prozess um die Kirche von Hilterfingen (um 1312)», in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 36, 1986, S. 157–203, hier S. 173 und passim.

informativsten gehören.³² Als Gerichtsvorsitzende und Urteilssprecher auf Dorfebene wie in den Landgerichten kannten sie die Umstände früherer Prozesse nicht nur vom Hörensagen. Das hohe Durchschnittsalter der Zeugen stärkte die Glaubwürdigkeit der gesammelten Aussagen, die in auffallender Übereinstimmung einmütig bestätigten, innerhalb des Dorfetters übe der Dorfherr Hans Bernhard von Eptingen auch die landgräflichen Rechte, insbesondere die Blutgerichtsbarkeit aus. Die Pratteler seien deshalb rechtlich nicht verpflichtet, den Aufgeboten an die sisgauischen Landtage zu folgen. Wenn jemals Pratteler als Urteilssprecher im Landgericht mitgewirkt hätten, so sei es nur freiwillig, «von bittwegen aber von keins rechten wegen» geschehen, und diese Situation sei erst nach dem Krieg von 1444 eingetreten.

Die Angaben zum Alter der Zeugen sind ungenau, in der Regel nur auf Zehnerzahlen festgelegt und möglichst aufgerundet.³³ Von den 56 Zeugen sind nur 13 (23%) 40jährig oder jünger.³⁴ Sechs sind um die 70 Jahre, die anderen 50–60 Jahre alt. In der häufigen Berufung auf die Väter, Stiefväter und seltener die Mütter³⁵ wird das Bestreben erkennbar, die Verhältnisse möglichst weit in die Vergangenheit zurückzuschreiben. Die Zeugen haben «von den Alten und Vordern und Eltern»³⁶ gehört, dass die Herren von Eptingen in Pratteln schon seit jeher die Blutgerichtsbarkeit innegehabt hatten. So weiss der 70jährige Heini Fry zu berichten, er habe «von sinem großvatter genant Ullin Fry von Frenckendorf, wer ein man von 100 jaren alt» gehört, «die herren die Brattelen inhand, die habend ein grosse fryheit, denn si mögend richten innwendig etters, hohe und nahe und über das blut, und hett inen niemant nützit darin ze tragen».³⁷ Er beruft sich ferner auf einen alten Mann aus Pratteln namens Zipfi, der «vor Zeiten» auf dem Schloss Madeln gedient hatte. Der Vater von Mathis Brotbeck aus Pratteln wurde angeblich 90 Jahre alt, während Hans Mangold von Füllinsdorf sein Wissen von seinem 100jährigen Schwiegervater hat. Ein anderer Pratteler stützt sich auf die Berichte seiner Frau, die Geschichten eines «sehr alten» Mannes erzählt.³⁸ In der von der Gegenpartei auf Ansuchen des Landvogtes auf der Farnsburg aufgenommenen Kundschaft weiss ein 90jähriger von Maisprach gar

32 Hans Kepser, Vogt zu Muttenz (eine weitere Aussage von ihm in StABL (wie Anm. 13), L.72. 506, Nr. 7), Lienhard Mathis, ehemaliger Meier zu Pratteln, Urteilssprecher im Sissacher Prozess von 1461/3, Heini Mathis, Meier zu Pratteln, Hans Lang, der Vogt von Sissach und spätere Angeklagte im Sissacher Prozess von 1461/3, Werlin Nebel, Meier von Büren, Urteilssprecher im selben Prozess, Cunzman Reiniger, Vogt von Arisdorf.

33 Tremp-Utz, Gedächtnis und Stand (wie Anm. 31), S. 165, 181.

34 Einer ist 35, einer 36, drei sind 30, die anderen acht ca. 40 Jahre alt.

35 Der 70jährige Lienhard Mathis von Pratteln beruft sich auf Erzählungen seiner Mutter. Bertschi Küfer stützt sich auf Aussagen seiner Frau, die den Sachverhalt von einem sehr alten Mann gehört haben will.

36 StABL (wie Anm. 13), Urk. 537, S. 68.

37 Ebenda, S. 57.

38 Urk. 537.

von seinem 120jährigen Stiefvater zu berichten.³⁹ Ein 100jähriges Lebensalter dürfte den Menschen wohl kaum je beschieden gewesen sein, doch «100jährig» stand in der Sprache der Zeitgenossen als Synonym für «im Greisenalter stehend». Inzwischen hat die Forschung über mündliche Tradition im Mittelalter übrigens erkannt, dass bei Zeugenverhören «das angegebene Erinnerungsvermögen in auffallender Weise just der Dauer der geforderten memoria contrarii entspricht».⁴⁰

Das kollektive Gedächtnis der Dörfler reicht höchstens 100 Jahre, bis in die Zeit der eigenen Grossväter beziehungsweise zur Generation von Hans Bernhards Urgrossvater zurück.⁴¹ Mit dem oben erwähnten Gewährsmann Zipfi, einem ehemaligen Diener auf Schloss Madeln, wird mit Sicherheit an die Zeit vor dessen Zerstörung durch das Erdbeben von 1356 erinnert.⁴² Diese hundertjährige Zeitspanne kann auch in anderen historisch überprüfbaren mündlichen Überlieferungen festgestellt werden.⁴³ Beispielsweise konnten sich die um 1435 im früheren grossen Streit um die eptingischen Gerichtskompetenzen in Pratteln befragten Männer noch an die Zeit vor dem Einfall der «Engelschen», der Gugler, zurückerinnern.⁴⁴

Das grosse Gewicht der alten, «ehrbar» Männer in der Kundschaft ist vor dem Umstand zu werten, dass deren Altersklasse nur ein kleiner Teil der Bevölkerung angehörte, hingegen das jugendliche Element bedeutend stärker vertreten war als in der Gesellschaft des 20. Jahrhunderts.⁴⁵ Hatten die Dorfältesten in der Politik der Gemeinde gegenüber der Herrschaft das Sagen, so könnte darin ein Generationenkonflikt angelegt sein.

Zu Gewaltakten neigten Männer anscheinend vor allem in jüngeren Jahren.⁴⁶ Allein der Kundschaft von 1458 sind folgende zum Teil blutig endende Vorkommnisse zu entnehmen:

39 StABL (wie Anm. 13), Urk. 444; Merz, Pratteln (wie Anm. 1), S. 143f.

40 Marchal, Memoria (wie Anm. 7), S. 295; Tremp-Utz, Gedächtnis und Stand (wie Anm. 31), S. 182.

41 Götz von Pratteln, 1341–94 in den Urkunden erwähnt; Merz, Stammtafel 22, in: Burgen des Sisgaus, Bd. 1 (wie Anm. 1), S. 312–3; Stammtafel 5, in: ebenda, Bd. 3, S. 136–7. Zum zyklischen Zeitverständnis und zwei bis drei Generationen umfassenden Erfahrungsraum mittelalterlicher Menschen: Esch, Zeitalter und Menschenalter (wie Anm. 7), besonders S. 34–37.

42 Zu Madeln: Reto Marti und Renata Windler, *Die Burg Madeln bei Pratteln/BL (=Archäologie und Museum: Berichte aus der Arbeit des Amtes für Museen und Archäologie des Kantons Baselland, Bd. 12)*, Liestal 1988.

43 Marchal, Meisterli (wie Anm. 7), S. 535; ders., Memoria (wie Anm. 7), S. 295 mit Anm. 15; Tremp-Utz, Gedächtnis und Stand (wie Anm. 31), S. 159, 182.

44 StABL (wie Anm. 13), L.9. 92 (Kundschaft um 1435).

45 Kümmell, Städtische Verwaltung und Landbevölkerung (wie Anm. 13).

46 Vergleiche den Lebenslauf des Bretzwilers Hans Abt, Meiers Sohn: Albert Schnyder-Burghartz, *Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700: vorindustrielle, ländliche Kultur und Gesellschaft aus mikrohistorischer Perspektive – Bretzwil und das obere Waldenburger Amt von 1690 bis 1750*, Liestal 1992, S. 339–365.

1. Graf Otto von Tierstein, Landgraf im Sisgau, lag zur Zeit Junker Götzmans, des Vaters von Heinzman von Eptingen, mit einem von Ramstein im Kampf (vor 1394).
2. Um 1428: blutiger Schlaghandel unter Pratteler Hintersassen.
3. Im Jahr 1434 oder 1435: Ermordung Hans Löws durch den jungen Heini Bielisser.⁴⁷ Der Fall wurde von Heinzman von Eptingen, dessen Sohn Rudolf und Thenig Huser gerichtet, den Gerichtsvorsitz hatte der Vogt von Lörrach.⁴⁸
4. Nach 1438: Henman Müller (1458 tot) verwundete mit einer Sense auf dem Dorfplatz ein Kind Heini Bielissers tödlich.
5. Drei Brüder, einer davon der Grossvater mütterlicherseits des Dorfmeiers Lienhart Mathis, verübten einen Totschlag an einem gewissen Scherer. Sie flohen und lebten 10 Jahre lang in Freiburg i. Ü.
6. Heini Scherer erstach Cunzman Atz.⁴⁹

Ferner erinnern sich einvernommene Zeugen an folgende Delikte:

7. Ein Pferdedieb namens Ortleder wurde innerhalb des Dorfetters in Pratteln gefangengenommen und gerichtet (vermutlich vor 1418, dem Todesjahr Graf Ottos von Tierstein).
8. Um 1455 wurde in Pratteln ein fremder Knecht wegen Diebstahls enthauptet.
9. Heini Bielisser wurde in einem Streit um eine Verschwörung gegen Solothurn von einem Dorfgenossen, Heini Suter, des Verrats an Solothurn beschuldigt und klagte gegen den Beschuldiger.⁵⁰
10. Ferner wird berichtet, in Augst seien 2 Männer gehängt und eine Frau als Hexe verbrannt worden.⁵¹

⁴⁷ Bielisser war 1466 ca. 50jährig; StABL (wie Anm. 13), Urk. 537, S. 112. Zum Mordfall: Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Nr. 677.

⁴⁸ Im Namen der Landgrafen soll der mehrfach erwähnte Vogt von Gelterkinden, Hans Schmid, zunächst Einspruch gegen die Zuständigkeit des Eptingers in diesem Fall erhoben haben. Von weiteren Auseinandersetzungen ist in der Kundschaft nicht die Rede. Doch kam es in Wirklichkeit zu einem langwierigen Rechtsstreit zwischen den Vögten der noch minderjährigen Grafen Thomas und Hans von Falkenstein und den Herren Heinzman, Rudolf und Thoni von Eptingen, der einem Schiedsgericht unterbreitet wurde, siehe Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Nr. 677. In diesem Zusammenhang wurden die Kundschaften von 1435 erhoben.

⁴⁹ Nach einer anderen Aussage schlügen 2 Brüder den alten Atz zu Tode; vermutlich handelt es sich um dasselbe Verbrechen, «als die zwen brüder den alten Atzen erstechen, da schrie der dritt bruder: frisch lieben brüder; umb das wort wurd er och durch die von Eptingen verrufft und verurteilet».

⁵⁰ Ein Zeuge berichtet, Bielisser sei beschuldigt worden, zusammen mit Gret Frölicherin dem Schröter, dem Feind Solothurns, geholfen und Solothurn geschadet zu haben. Vor Gericht wurde Frölicherin vom Vogt von Farnsburg und anderen aus der Herrschaft Farnsburg verteidigt.

⁵¹ Zeitpunkt unbekannt; StABL (wie Anm. 13), Urk. 537, S. 51–86. Zu weiteren Gewalttaten in Pratteln zu Beginn des 15. Jahrhunderts: L.72. 506, Nr. 3 (Diebstahl einer Frau; die Mutter Graf Ottos von Tierstein berichtet, «die ihren» seien in Pratteln erschlagen worden; Othenin-Girard, Ländliche Lebensweise [wie Anm. 1], S. 190f.).

Die Kundschaft von 1466:

Konflikte zwischen Stadt und Land und ein ungehorsamer Leibeigener

Anlass für die zweite Kundschaft in den Prozessakten von 1466 war der Streit Ritter Hans Bernhards mit der Stadt Basel, die nun seit 1461 Inhaberin des Amtes Farnsburg und der Landgrafschaft im Sisgau war. Der Ritter liess 12 Männer aus Pratteln,⁵² einige eptingische wie auch bärenfelsische Untertanen aus Frenkendorf⁵³ und Zeugen aus Augst, das damals zur österreichischen Herrschaft Rheinfelden gehörte, in Pratteln vernehmen.⁵⁴ An einer spontanen Erinnerung der Männer war Hans Bernhard sichtlich wenig gelegen, lenkte er doch die Vergangenheitsforschung in Bahnen, indem er die Zeugen systematisch nach einem «Fragebogen»⁵⁵ mit 35 Artikeln verhören liess; aus der strukturierten Einvernahme resultierte beeinflusste Erinnerung.⁵⁶ Auch hier suchte man letztlich wieder den Beweis zu erbringen, dass die Herrschaft Eptingen in Pratteln seit jeher unbestrittenemassen die hohe Gerichtsbarkeit und die Blutgerichtsbarkeit über Verbrechen ausühte, deren Tatort innerhalb des Etters lag. Der zweite Punkt besagte, dass die Pratteler niemals verpflichtet gewesen waren, in den Landgerichten im Sisgau Einsatz zu nehmen.

Einer der von Hans Bernhard aufgestellten Artikel hatte die Beziehungen benachbarter Dorfherren untereinander zum Thema. Die Adeligen stellten verletzte Ehre in gleicher Manier wie die Untertanen mit Gewalt wieder her. Der Ritter liess die Zeugen über folgende Episode befragen: «Item als Peter Offenburg vermeinte und understand minen vatter seligen⁵⁷ zu dützen [duzen] und sy zwen in misshellung warent, daz da min vatter selig denselben Offenburg understanden hab zü slahen, im och verbotten hab, durch den gantzen bann zü Brattelen ritende noch gande zü wandlen». Ein Zeuge meinte dazu, Junker Rudolf hätte Peter Offenburg damals vorgehalten, dass es ihm nicht anstünde ihn zu duzen, weil auch sein Vater Henman selig ihn gesiezt hätte. Der Zeuge gab vorsichtshalber vor, nichts davon zu wissen, dass Rudolf dreingeschlagen hatte.⁵⁸ Hier stösst sich adeliges Selbst-

52 Das heisst ca. ein Fünftel aller in der Eidliste von 1464/5 verzeichneten Pratteler Männer. Einzig die Zeugen Hans Mütling und Heini Meck fehlen in der Liste von 1464/5; siehe oben Anm. 13.

53 Zum eptingisch-bärenfelsischen Kondominium in Frenkendorf: Urk. 537, S. 134f.; Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Nr. 944.

54 StABL (wie Anm. 13), Urk. 537, S. 111–159. Ferner liess er die Aussagen des Ritters Markward von Baldeck, Hauptmanns der Herrschaft Farnsburg, des Ritters Konrad von Bärenfels und des Schultheissen von Rheinfelden beglaubigen; ebenda S. 87–89; Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Nr. 807. – Zu Augst: Merz, Burgen des Sisgaus, Bd. 1 (wie Anm. 1), Artikel «Augst», S. 82–87.

55 Tremp-Utz, Gedächtnis und Stand (wie Anm. 31), S. 160, 177.

56 Urk. 537, S. 18f.; Marchal, Memoria (wie Anm. 7), S. 291f.

57 Junker Rudolf von Eptingen, Hans Bernhards Vater.

58 Urk. 537, S. 126f. Zum Streit zwischen den Eptingern und Offenburg: Elsanne Gilomen-Schenkel, *Henman Offenburg (1379–1459), ein Basler Diplomat im Dienste der Stadt, des Konzils und des Reichs* (=Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte, Bd. 6), Basel 1975, S. 144f.; zum Wappenbrief und königlichen Schutz- und Geleitbrief S. 43.

bewusstsein am jovialen Umgang des Nachbarn, Besitzers der Burg Schauenburg ob Frenkendorf, von Munzach bei Liestal, der Reichspfandschaft in Augst und des Zolles bei der Augster Brücke.⁵⁹ Den Adeligen konnten Burgenbesitz, der Besitz von Reichslehen und vom König höchstpersönlich verliehene Schutz- und Geleitbriefe nicht über die wahre, bürgerliche Herkunft des städtischen Aufsteigers Henman Offenburg und dessen Sohnes hinwiegtauschen. Dass Hans Bernhard nun im Streit mit der Stadt Basel die Jahre zurückliegende Episode⁶⁰ um unehrerbietiges Duzen aufgriff, ist bezeichnend und alles andere denn zufällig. Inzwischen war nämlich Peter Offenburg zum ersten städtischen Repräsentanten in der neu erworbenen Herrschaft Farnsburg ernannt worden, und als Vogt von Farnsburg nahm er die landgräflichen Funktionen im Sisgau wahr.⁶¹ Dass der Bischof als oberster Lehensherr der Stadt Basel bis 1510 formell die Einsetzung in dieses Lehen verweigerte, blieb in diesem Zusammenhang belanglos, da Basel auch ohne Belehnung faktisch als Inhaberin der sisgauischen Landgrafschaft auftrat.⁶² Mit dem Hinweis auf das seinerzeitige Fehlverhalten des jungen Offenburg zielte Ritter Hans Bernhard gegen eine städtische Symbolfigur.

Umgekehrt betrachtete er seinerseits auf der symbolischen Ebene einen neuen Galgen unmittelbar in seinem Herrschaftsgebiet als ein erhebliches Ärgernis. Dass die Stadt Basel trotz seines ausdrücklichen Verbots und mit Berufung auf altes Herkommen im Pratteler Bann mit Holz aus Pratteler Wäldern einen Galgen errichtete, empfand er als unerhörte Provokation und als Eingriff in seine Gerichtshoheit; «den [denn, D.R.] mir nit zwifelt, dz solichs weder in disen noch in andern verren oder nahen landen nye gehort, gesehen oder gebrucht sye zwen galgen in eynem ban und gericht uffzerichten,» es sei nicht üblich, dass eine Herrschaft ihr Hochgericht auf dem Eigengut des Nachbarn installiere. Er erwartete unter Berufung auf altes Herkommen, dass die Stadt den Galgen umgehend abbreche und sich mit der alten Richtstätte bei der Augster Mühle begnüge.⁶³ Es stünden ihr keinerlei Rechte an Pratteler Boden zu, sei Pratteln doch Lehen und Eigentum Österreichs, was mit beigelegten Kopien von Lehensbriefen untermauert wurde. Ausser der (besitz-)rechtlichen Argumentation führte Hans Bernhard Bedenken an, die in volkstümlichen Vorstellungen wurzelten und Rücksicht auf die Tabuvorstellungen und Ängste seiner Familie und der Untertanen nahmen. Er betonte insbesondere die Gefährlichkeit des Anblicks Gerichteter für schwangere Frauen: Der Galgen sei nur ein Steinwurf

59 Gilomen-Schenkel, S. 110–115, 117; Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Nr. 670, 802 (1457).

60 Rudolf von Eptingen starb 1456; Merz, Burgen des Sisgaus, Bd. 3 (wie Anm. 1), Stammtafel 5.

61 Othenin-Girard, Ländliche Lebensweise (wie Anm. 1), S. 194f.

62 Ebenda, S. 200–202.

63 Urk. 537, S. 19, 9 und 20. Die älteste Erwähnung der sisgauischen Richtstätten in Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), S. 367, Nr. 390 (1363), wo Augst nicht genannt ist. Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Nr. 767.

vom Schloss entfernt «und an das ende gesetzt, da jung und alt, wib und man und menglich zu Brat[talen] iren allergewonlichsten wandel mit uß und in zegan in ir reben habend und da allermeist der frowen wonung ist, das doch schwangeren frowen sunderlich die da wandeln mußten sorgsamlich sin wurd schrecken und villich mißlingung der geburt bringen mocht. Desglichen zu summer zit schedlicher geschmack dem gemeynen volck und mir myner husfrowen, kynden und gesynd in unsren husern [...] nit sin mocht».⁶⁴

Der gleiche Gedanke war früher im Zusammenhang mit einem parallelen Streit um die Gerichtsbarkeit in Eptingen von einem älteren Mann geäussert worden: Er bezeugte vor dem Notar Münnерstadt, die Eptinger hätten seit jeher Zwing und Bann, Stock und Galgen «und alle herlichkeit» in Eptingen innegehabt. Vor Zeiten sei dort ein Dieb gefangen worden, «den woltend die von Eptingen daselbs lossen richten und wer daz holtz zuo dem hochen-gericht gon Eptingen nidwenndig der muly gefurt und meynte man das hoche gericht daselbs hin ze setzen, dawider ettlich desmals retten und meintend, es stund nit wol by der strasz und wer nit güt, denn so frowen und junck-frowen zu kilchen wolten gon, so müsten si dafur anhin gon, man solt es setzen an die alten richt statt und zoegtent an ein ort, ist by Wernlin Bidermans mattan».⁶⁵ Hans Bernhard bediente sich also in seiner Klage gegen Basel eines Argumentes, das in der Herrschaft Eptingen von widerständigen Untertanen gegen den Aufbau eines (eptingischen!) Galgens geäussert worden sein soll und das ihm in Form der notariell beglaubigten Kundschaft vorlag. Hingegen ist eine authentische Reaktion der Pratteler Untertanen auf die Basler Richtstätte in der Kundschaft von 1466 nicht verbürgt. Das Motiv des besonders für Frauen schädlichen Anblicks Gerichteter nahmen die Zeugen gemäss der Kundschaftsprotokolle 1466 nicht mehr auf. Jedoch hatte vor Jahren die Einstellung der Bauern zum Galgen und zum verachteten Henkersgewerbe in einen Konflikt zwischen Herrschaft und Untertanen gemündet.⁶⁶ Zur Installierung des Galgens «kum hundert gewonlicher schrit von minem Bifang so umb min hus gat, uff güter so mir zinsbar sind», wussten die Zeugen zwar folgendes zu berichten: Hans Schmid, der Vogt von Gelterkinden, und etwa 40 Knechte seien um Martini 1465 zu Pferd und zu Fuss von Liestal her nach Pratteln gekommen und hätten den Galgen errichtet. Die Zeugen wollten sich aber offensichtlich nicht zur entscheidenden Rechtsfrage äussern und meinten, «ob aber solichs mit erloubung des, der des gewalt het [das heisst Bernhards] sy bescheen», sei ihnen nicht bekannt.⁶⁷ Sie nahmen in

64 StABL (wie Anm. 13), Urk. 537, S. 7. Der Streit um das Holz, das die Basler in eptingischen Wäl dern für den Galgen geschlagen hatten, war 1481 noch nicht beigelegt; Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 8 (wie Anm. 17), S. 471f., Nr. 602.

65 Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), S. 969, Nr. 811 (Kundschaft vom März 1459).

66 Siehe unten.

67 StABL (wie Anm. 13), Urk. 537, S. 128f.

dieser Kardinalfrage nicht für Hans Bernhard Stellung, sondern bekundeten lediglich, sie wüssten nicht, dass im Pratteler Bann jemals ein (nichtteutonischer) Galgen gestanden hätte, vielmehr hätte sich die alte landgräfliche Richtstätte seit jeher in Augst befunden.⁶⁸

In der Kundschaft kommen diverse Konflikte und Verbrechen zur Sprache, in denen Hans Bernhard und seine Vorfahren angeblich unbestritten die hohe Gerichtsbarkeit, mit real erhobenen Bussen bis zu 21 lb, und die Blutgerichtsbarkeit geübt hätten. Es kommen Verfehlungen der Scheidleute bei der Festlegung von Banngrenzen und – wie schon 1458 – einige Gewaltakte zur Sprache. Die älteren Zeugen wissen von einem Frevel der «Spitteler» von Liestal im Jahr 1464 und von vier denkwürdigen Schlägereien im Dorfbann⁶⁹ zu berichten, die alle rund 50 Jahre zurücklagen und teilweise den Charakter von Massenschlägereien angenommen hatten. Sie endeten für die Beteiligten blutig, und jedesmal musste ein Schwerverletzter auf der Bahre ins Dorf getragen werden. Einmal entbrannte der Streit auf den Pratteler Wiesen zwischen Dorfleuten und einigen Basler Metzgern, von denen Lienhart Mörnach lebensgefährlich verletzt wurde.⁷⁰ Damit wird ein Konfliktherd sichtbar, der nicht nur den Dorfherrn, sondern auch die Untertanen in Gegensatz zu Städtern brachte, in diesem Fall zu mindestens einem Vertreter einer der reichsten und mächtigsten Metzgerfamilien, der Familie Mörnach.⁷¹ Er leitet über zu einer Reihe anderer Vorfälle, in denen es um die wirtschaftliche Bedeutung des Pratteler Banns geht. Weideland in unmittelbarer Stadt Nähe – sei es vor der Spalenvorstadt gegen Allschwil und Hegenheim⁷² hin, sei es im Kleinbasel⁷³ oder in Pratteln – wurde von Basler Metzgern zum Aufmästen importierten Viehs genutzt, und die Zeugen erinnern sich, dass Hans Bernhards Vater Rudolf und sein Vetter Thenig es verboten hatten, Weideland in ihren Bännen zu verleihen.⁷⁴ Möglicherweise hatten einige Pratteler Bauern mit der Unterleihe von Wiesland an die Metzger, welche ihren Interessen unter Umständen auch mit Gewalt Nachdruck verliehen, gute Geschäfte gemacht.

68 Zur Augster Richtstätte: Urk. 537, S. 129, 130, 133, 134, 145, 151; StABL (wie Anm. 13), L.72. 506, Nr. 3.
69 Die Schlägereien wurden ausserhalb Etters ausgetragen.

70 Der andere namentlich genannte Basler Metzger war Hans Kuttler.

71 Zu den Mörnach vergleiche Katharina Simon-Muscheid, *Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter: zunftinterne Strukturen und innerstädtische Konflikte* (=Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, Bd. 348), Bern 1988, S. 81, 97–128, besonders S. 99, 112, 115, 120f. Lienhard Mörnach war Mitglied des Rats; ebenda, S. 358; Dorothee Rippmann, Katharina Simon-Muscheid, Christian Simon, *Arbeit – Liebe – Streit. Texte zur Geschichte des Geschlechterverhältnisses und des Alltags, 15. bis 18. Jahrhundert*, Liestal 1996, S. 73–83.

72 Dorothee Rippmann, *Bauern und Städter: Stadt-Land-Beziehungen im 15. Jahrhundert – das Beispiel Basel unter besonderer Berücksichtigung der Nahmarktbeziehungen und der sozialen Verhältnisse im Umland* (=Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 159), Basel 1990, S. 287–310.

73 Simon-Muscheid, Basler Handwerkszünfte (wie Anm. 71), S. 116f.

74 StABL (wie Anm. 13), Urk. 537, S. 125f.

Einer von ihnen könnte jener Leibeigene Clewin Rütschin sein, ein Besitzer von Vieh und Pferden, der sich spätestens im Jahr 1458 in Basler Gebiet, im Amt Waldenburg, niedergelassen hatte und «etlicher ursach wegen» mit seinem Herrn im Streit lag. Auch seine älteste Tochter war aus Pratteln geflohen und hatte sich vermutlich in Basel niedergelassen, wo eine Schwester Clewins lebte.⁷⁵ Er genoss die Unterstützung des Basler Rats, der sich für ihn als «einen der unseren» verwendete, nachdem Hans Bernhard seine Pratteler Güter, die er und seine Familie weiterhin bebauten, gebannt und gepfändet hatte. In einem von Basler Ratsherren vermittelten Vertrag vom 1. August 1465 musste sich Rütschin dazu verpflichten, gemäss dem Abkommen zwischen Basel und den Eptingern über die Behandlung der Eigenleute im jeweils fremden Territorium⁷⁶ die von Hans Bernhard erhobenen Steuern zu bezahlen. Seine leibeigene Ehefrau dürfe zwar zu ihm ziehen, aber nur unter der Bedingung, dass sie weiterhin in Pratteln steuere und diene. Rütschin solle, solange er in Basler Gebiet lebte, «mit sinem viehe weder wunne noch weide zuo Brattelen nyessen», es sei ihm aber erlaubt, seine Güter zu bebauen, und er möge für diesen Fall «sine rosse, die er da zuo bruchet, wol daselbs weyden».⁷⁷ Er wurde dazu verpflichtet, die Rückkehr seiner Tochter nach Pratteln zu veranlassen, dafür räumte ihm Hans Bernhard eine Mitsprache bei der Verheiratung seiner Kinder ein. Der Zugriff auf die Kinder war für den Leibherrn ökonomisch von Belang, da er sie im Falle einer Verheiratung mit auswärtigen Ehepartnern zur Bezahlung der hohen Strafe der Ungenossame zwingen konnte.⁷⁸ Clewins Sohn hatte sich inzwischen widersetzt verhalten, indem er die Aufgebote der Herrschaft ignoriert hatte: «des suns halp, wenn der in gehorsame sich bewist, ein wip zu nemen, so wil ich in üwer geniessen lassen und die bott, so im von mir personlich, auch vom vogt bim eid gebotten worden, die er veracht und nit gehalten hatt». Der Streit kam nicht zum Ende. Rütschin hatte Hans Bernhard nach dessen Aussagen öffentlich beschuldigt, ihn mit Gewalt und unbilligerweise von Pratteln vertrieben zu haben. Weil er seine Gehorsamspflicht verletzt hatte, nahm Hans Bernhard die Ehefrau und den Sohn als Geiseln gefangen. Ihre Freilassung machte er von der Rückkehr der Tochter abhängig. Da Rütschin ihm «nit dienen wolt als ein hindress», das heisst wohl, weil er die geforderte Summe von gegen 30 Pfund nicht bezahlt hatte,

75 Zum Aufenthaltsort Clewins und seiner Tochter fehlen präzisere Angaben; Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Nr. 866 und StABL (wie Anm. 13), Urk. 537, S. 91.

76 Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Nr. 866 (15. Juli 1465).

77 Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 8 (wie Anm. 17), S. 202, Nr. 257; zum folgenden: StABL (wie Anm. 13), Urk. 537, besonders S. 90–102.

78 Zur realen Belastung der Ungenossame: Ulbrich, Leibherrschaft am Oberrhein (wie Anm. 17), S. 246–248; Rechtsquellen Solothurn, Bd. 2 (wie Anm. 30), S. 342, Nr. 251. In Waldenburg wurde die Ungenossame mit 100 lb bestraft, ebenso in Stadt und Amt Liestal; StABL (wie Anm. 13), Urk. 213a, Urk. 534.

verbot er ihm, vom Ertrag seiner Pratteler Güter zu leben und verlangte, «daz er dann von Brattellen ziechen und zu Brattellen kein eigen für [Feuer] noch hushabung haben solt, sunnder zu Basel bachen und malen⁷⁹ oder an eim wirt cost nemen»; diese Massnahme sei sogar im Sinne der Stadt, der nicht zuzumuten sei, «daz solich entfrömdung und abbruch an uwerem ungelt gestatt wurd». Bürgermeister Hans von Bärenfels wirkte nun im nachfolgenden Briefwechsel darauf hin, dass Rütschin seine Güter nutzen und den «Wuchs» davon «nemen möge und füren wohin im das eben sye». Er vertrat den Standpunkt, die Gefangennahme von Frau und Sohn sei vertragswidrig, denn der Vertrag hätte nicht vorgesehen, dass die Mutter für die Tochter haften solle, beide seien bedingungslos und unentgeltlich freizulassen. Schliesslich zog sich Hans Bernhard auf die Position zurück, Rütschin möge gegen ihn beim Offizialat ein Gerichtsverfahren einleiten, man solle ihm, Hans Bernhard, Garantie geben, dass der Prozess binnen einer bestimmten Frist angesetzt werde; dies erklärte er zur Bedingung für die Freilassung der beiden Gefangenen.⁸⁰

Hans Bernhards einschneidende Massnahmen gegen die Familie Clewin Rütschins gründeten in seinem Interesse, sich die Steuerkraft eines wohlhabenden Leibeigenen zu erhalten.⁸¹ Davon, ihn selbst zur Rückkehr nach Pratteln zu bewegen, ist im Briefwechsel mit Bürgermeister Hans von Bärenfels nicht die Rede, ein solches Ansinnen des Leibherrn wäre angesichts der tatsächlichen Machtverhältnisse von vornherein aussichtslos gewesen. Obwohl Hans Bernhard in der Auseinandersetzung mit seinen Untertanen deren Leibeigenenstatus betonte und auch die Hintersassen als Leibeigene definierte,⁸² vermied er es im Schriftverkehr mit Basel sorgsam, Rütschin als «Leibeigenen» zu bezeichnen⁸³ und setzte statt dessen das Wort «Hintersasse». Damit passte er die Begrifflichkeit nachträglich den Tatsachen an, wonach der Leibeigene Rütschin sich mit dem Wegzug aus Pratteln faktisch die Rechte eines Hintersassen herausgenommen hatte, dem – anders als den Leibeigenen – unter bestimmten Bedingungen Freizügigkeit zugestanden wurde.⁸⁴

79 «bachen und malen»: Brot backen und Getreide mahlen.

80 Briefwechsel von Anfang November 1465 bis Februar 1466, in: StABL (wie Anm. 13), Urk. 537, S. 99.

81 Unter den Leibeigenen, die 1464/5 den Treueid schwören, sind Clewin Rütschin, seine Gattin Gret Brattelerin und die Töchter Ennelin und Adelheid verzeichnet (siehe oben, Anm. 13); StABL L.72. 507, fol. 9r. In der von Hans Bernhard veranlassten Kundschaft von 1458 war der damals 36jährige Clewin Rütschin als Zeuge befragt worden: «Item Clewi Rütschin von Brattelen, ist der statt von Basel, und by 36 jaren alt». Er wusste unter anderem von der Ortleder-Episode in der Version seines Schwiegervaters zu berichten; StABL (wie Anm. 13), Urk. 537, S. 72f.

82 Vergleiche die Eide der Pratteler 1464/5 (wie Anm. 13).

83 Die Vermeidung des Begriffs «Leibeigener» war in solchen Auseinandersetzungen auch andernorts feststellbare herrschaftliche Beschwigungstaktik; Ulbrich, «Bäuerlicher Widerstand in Triberg», in: Blickle, Aufruhr und Empörung? (wie Anm. 6), S. 146–214, hier S. 154.

84 Vergleiche Johannes Schnell, Hg., *Rechtsquellen von Basel Stadt und Land*, 2 Bde., Basel 1856/1865, Bd. 2, S. 64f.; Ulbrich, Leibherrschaft am Oberrhein (wie Anm. 18), S. 237f., 244f.

Im Dorf musste das Vorgehen des Ritters gegen die Familie hohe Wellen schlagen und konnte als klarer Fingerzeig an die Leibeigenen gelten. Besonders mit der Gefangennahme einer Hausfrau und ihres heiratswilligen Sohnes wurde ihnen die Begrenzung ihrer Freizügigkeit und Ehefähigkeit drastisch vor Augen geführt. Die durch das Wegzugsverbot für Leibeigene errichtete Schranke stand in scharfem Gegensatz zur wirtschaftlichen Verflechtung zwischen dem Dorf und der nahen Stadt. Der Untertan Rütschin wagte es nur deshalb, sich auf das Kräftemessen mit dem Leibherrn einzulassen, weil ihn selbst ökonomische und verwandtschaftliche Beziehungen mit der Stadt verbanden und er damit rechnen durfte, dort befreundete oder verwandte, einflussreiche Fürsprecher zu finden, die ihm den Schutz des Rates vermittelten. Sehr wahrscheinlich ist die Basler Metzgerfamilie der Rütschin aus einem Zweig der Pratteler Rütschin hervorgegangen.⁸⁵

Auch in weniger dramatischen Vorgängen wird die wirtschaftliche Bedeutung Prattelns als Teil des nahen Umlands fassbar. So bezeugen die in der Kundschaft befragten Leute der Gegend, dass in den Bännen von Pratteln und Frenkendorf Hasenjagd und Vogelfang beliebt waren. Während die Herrschaft die Hochjagd als adeliges Monopol beanspruchte,⁸⁶ zog sie aus der Verpachtung von Weidegerechtigkeiten in den Hasen- und Vogelweiden Gewinn. Wer unbefugterweise in eptingischen Bännen Hasen und Vögeln nachstellte, wurde schon zu Zeiten Rudolfs, Heinzmans und Thenigs von Eptingen bestraft. Zwei Basler Zeugen sagten aus, ihnen hätte die Herrschaft, als sie sich auf der Pratteler Vogelweide dem Fang von Tauben und Staren widmeten, das Weidgeschirr und die Vögel beschlagnahmt.

Schliesslich machten sich Bauern und Herrschaft eine weitere, historisch begründete Annehmlichkeit der Gegend zunutze. Ihre Dörfer lagen in nächster Nähe der antiken Stadt Augusta Rauricorum, in Muttenz und Pratteln existierten die Spuren umfangreicher Villen, weshalb man beim Pflügen fündig werden konnte. Obwohl das Eigentum an gefundenen Schätzen nach verbrieftem Recht dem Landgrafen zustand,⁸⁷ sah Hans Bernhard sein Territorium wiederum als exempt an. Um das Jahr 1448 herum hatten Hans Fust und Hans Banhalder beim Pflügen Münzen im Wert von 41 Gulden gefun-

85 Zu den Rütschin: Rippmann, Bauern und Städter (wie Anm. 72), S. 307, 364. Lorenz, Michel und Stephan Rütschin finden sich im Fleischsteuerbüchlein des Jahres 1475; StABS (wie Anm. 19), Fleisch A2. Über die in einem Basler Patrizierhaushalt im Umkreis der Hohen Stube dienende Dienstmagd Margaretha Rütschin (einer Verwandten oder Tochter Clewins?): Dorothee Rippmann, «Frauenwerk» und Männerarbeit: Gesinde, Tagelöhner und Tagelöhnerinnen in der spätmittelalterlichen Stadt», in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 95, 1995, S. 5–42.

86 Zeugen berichten von gemeinsamen Jagdunternehmungen Hans Bernhards mit Peter Offenburg, dem die freie Jagd in den eptingischen Bännen untersagt blieb; Urk. 537, S. 122f.

87 Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Nr. 401; StABL (wie Anm. 13), L.9. 92, Nr. 8 (1510); Othenin-Girard, Ländliche Lebensweise (wie Anm. 1), S. 188f.

den und ihrem Herrn abgegeben.⁸⁸ Sein Vetter Thenig, seinerzeit noch Mitbesitzer der Pratteler Herrschaft, erlegte anderen Personen,⁸⁹ die auf Schatzsuche gegangen waren, ein Grabungsverbot auf und hiess sie, die ausgegrabenen Steine in seinen Basler Hof führen.

Der Erzählstoff der Kundschaften und ein verborgener Herrschaftskonflikt

Im Vergleich zur zweiten, späteren Kundschaft ist diejenige von 1458 reicher an narrativen Elementen. Es sind gerade weit zurückliegende Ereignisse, die farbig ausgemalt wurden und am meisten narrativen Stoff hergaben. In den Berichten der älteren Zeugen ist der spezifische Lokalbezug entscheidend, und an Örtlichkeiten und symbolgeladenen Bäumen macht sich die kollektive Erinnerung fest. Die Geschichten des Kampfs zwischen Otto von Tierstein und einem Ramsteiner und des Diebes Ortleder nahmen geradezu den Charakter von Lokalsagen an.⁹⁰ Die Szene vom Zweikampf signalisiert die entscheidende Bedeutung des Schauplatzes einer gerichtlichen Handlung: Hätte der Landgraf Otto von Tierstein den Kampf im Dorf Pratteln inszeniert, so hätte das Missverständnissen Vorschub geleistet; es hätte zumindest bei Gegnern der Eptinger den Eindruck erweckt, er dehne seine Hoheitsansprüche auch auf das von der Landgrafschaft exemte Dorf Pratteln aus. Ein Zeuge aus Muttenz hatte von Junker Heinzman selig vernommen, Graf Otto von Tierstein hätte seinerzeit im Dorf Pratteln die Stühle für die Richter aufgestellt, sei dann aber von Götzman von Eptingen umgestimmt worden, sich ausserhalb des Dorfetters zu begeben: «er hab von Junckher Heintzman von Eptingen seligen gehört, das er im und andern seit, wie der wolgeborn herr Graff Ott von Tierstein als der varnsperg und die lantgraaffschafft im Sißgow innhatt, uff ein zitt mit eynem von Ramstein, wer yetz des strengen herrn Heinrichs von Ramstein vordern eyner, etwas misshelling hett, das si einander bütent ze kempffen und hett im dorff zu Brattelen ungewitters halb gestult, und meint dazu richten und des von Ramstein ze warten. Also redt junckher Götzman von Eptingen,⁹¹ junckher Heintzmans vatter, und der fürte junckher Heintzman nebent im an der hand,⁹² zu graff Otten, er solt in im dorff Brattelen ungehindert lassen und da nit richten. Redt Graff Ott, Götzman, es sol dir an dinem rechten unschedlichen sin, des antwurte im

88 Es kann nur vermutet werden, dass es sich um spätantike Münzschatzfunde handelte; es ist hier nicht der Ort, die durch die Fundumstände und den hohen Geldwert der Funde aufgeworfenen Fragen der «Archäologie des Spätmittelalters» zu erörtern.

89 Es waren auch Basler unter ihnen.

90 Merz, Pratteln (wie Anm. 1); Marchal, Meisterli (wie Anm. 7); Yves Grava, «La mémoire, une base de l'organisation politique des communautés provençales au XIV^e siècle», in: *Temps, mémoire, tradition au moyen âge*, Aix 1983, S. 67–94.

91 Hans Bernhards Urgrossvater.

92 Der Vater Götzman hielt seinen Sohn Heinzman, damals noch ein Kind, an der Hand.

Junckher Götzman und sprech, gnediger herr, Es kömen vil fremder lüten har, und die mochten wenen, ir hettent hye ze richten und möchte dem und meynt Junckherr Heintzman und sinen nachkommen, schaden bringen. Redt Graff Ott, das wer mir leyd, so gönne mir doch strow⁹³ von den dinen ze kouf-en, so wil ich usswendig etters stülen. Solichs beschehe och deßmals».⁹⁴ Ein jüngerer Zeuge aus Pratteln gibt die Erzählung seines Vaters wieder und fügt die Details von den vergoldeten Knöpfen des landgräflichen Sessels unter der Dorflinde an: Sein Vater hätte gesehen, dass «graff Ott von Tierstein gen Brattelen keme mit vil lüten und im under der linden einen schönen sessel mit übergülten knopffen darsatzte, und hett einen ring mit sprüel lassen machen und wartet eins von Ramstein von Basel, da mit dem meint er ze kempffen. Also redten die von Eptingen mit im, er solt solichs uswendig etters thun in sinen gerichten, denn es möcht inen harnach schaden bringen. Antwort er, das wer mir nit lieb, ich wil hinuß, und trüg man die stü'l och hinuß».⁹⁵

Dazu findet sich allerdings in einer Kundschaft von 1435 just eine gegen- teilige Behauptung. Laut dieser älteren Version soll damals der Markgraf von Rötteln, österreichischer Landvogt – nicht Götzman von Eptingen – an Otto von Tierstein die Frage gerichtet haben, warum er das Gericht nicht ausserhalb des Dorfes in der «Weite» abhalte. Otto antwortete, dass «die hohen gericht usserm dorff und innerthalb sin werent und möcht die legen, wo er wölle».⁹⁶

Geht es in dieser Episode um landgräfliche Einmischung in den exemten eptingischen Gerichtsbezirk, so thematisiert umgekehrt die Ortleder- geschichte die Befürchtung Ottos von Tierstein, der Eptinger habe ein Ver- brechen gerichtet, das nicht in seine Gerichtskompetenz fiel und seine Richt- stätte zu weit ausserhalb des Dorfes, im landgräflichen Hoheitsgebiet ge- wählt. Neben anderen gab der 70jährige Lienhard Mathis von Pratteln zu Protokoll, er habe von zwei Gewährsleuten gehört, sie hätten einst im Herbst auf den Pratteler Wiesen innerhalb des Etters einen namens Ortleder gestellt, der zwei Pferde gestohlen hatte, «und kement si zwen [die 2 Ge- währsleute] darzu und fiengent in. Also richtetent die von Eptingen über in zu Brattelen on menglichs intrag und widersprechen, und wurde innwendig etters an einen nußboum gehengkt, und heiß der strumpff⁹⁷ noch hübytag Ortleders strumpff, diser gezüg hett der nüssen gessen, die daruff wüchssent

93 Stroh, um den regennassen Kampfplatz zu bedecken.

94 Aussage des ca. 50jährigen Ulin Huglin von Muttenz; Urk. 537, S. 55f.

95 Aussage des 30jährigen Mathis Brotbeck von Pratteln; ebenda, S. 69; Grava (wie Anm. 90) würde hier von «mémoire magnifiante» sprechen.

96 StABL (wie Anm. 13), L.72. 506, Nr. 3; zitiert in: Merz, Pratteln (wie Anm. 1), S. 138f.

97 Der Baumstrunk.

und seit fürer diser gezüg, das im sin vatter, genant Clewin Mathis, hab geset, wie das darnach kurtz, als derselb Ortleder gehengkt ward, ritte graff Ott von Tierstein deß herab, und sehe Ortleder da hangen. Als kam er uff dem weld zu demselben Clewin Mathis des kuntschafft er hatt, denn er gehort den von Tierstein zu, und fragt in, warumb die von Eptingen hetten den dieb soverr (so weit hinaus, D. R.) von dem dorff in den bann gehengkt. Da hett im Clewin Mathis geantwurt und gesprochen: Gnediger her, si habend in gehengkt innwendig etters, si hand nit unrecht getan, daruff der von Tierstein redt: Gat der Etter soverr, so hand si recht, und ich red inen nützit darin».⁹⁸

An Ortleder und den Nussbaum erinnerten sich etliche Pratteler, doch bezeichnenderweise äusserte sich keiner von ihnen über die näheren Umstände seiner Hinrichtung – sei es, weil das Ereignis zu weit zurücklag, sei es, weil man ganz im Sinne der Interessen des Dorfherrn die vor langer Zeit behaupteten hoheitlichen Ansprüche seiner Rivalen, der Landgrafen, nicht hervorheben wollte. Die Geschichte hätte denn auch in einer Kundschaft, die die Verteidigung der eptingischen Gerichtskompetenzen gegenüber den Grafen von Falkenstein als Inhabern der Landgrafschaft stützen sollte, als inopportun gelten müssen. Wie einer eher beiläufigen Aussage des 70jährigen Heini Fry aus Frenkendorf⁹⁹ zu entnehmen ist, fiel Ortleders Diebstahl in den für die Eptinger kritischen Moment, als sie mit Basel im Krieg lagen und Basel ihnen den Nachrichter nicht leihen wollte: Fry sagte aus, als er gehört hätte, in Pratteln wolle man einen Dieb hängen, sei er mit andern hingegangen «und wolt den dieb der was genant Ortleder sehen hencken, und da er darkeme, da was er gehenckt, und kam zu spat, doch lieff er hinuß mit andern und sahe in an einem nußbom hangen. Und hört deßmals sagen, das in [den Dieb] die herschafft von Brattelen, nemlich junckher Heintzman und herr Götz Heinrichs vatter oder einr durch ettlich der iren von Brattelen hetten dahin gehengkt, denn die von Basel werent uff die zit nit wol mit inen eins und woltent inen den nachrichter nit lihen».¹⁰⁰ Gleiches berichtete Heini Erni von Frenkendorf über die Gefangennahme Ortleders «innwendig etters»: «Also richtetent die von Eptingen über in, und wart bekannt, man solt in hencken, und als si keinen nachrichter von denen von Basel haben möchtend, gebüttend die von Eptingen den iren von Brattelen und zwingend sie gemeinlichen, das si alle hant anlegen und in hencken müsent an einen nußbömm, und die so im solichs frytend, redten deßmals, si gedechtent des wol».¹⁰¹

98 StABL (wie Anm. 13), Urk. 537, S. 61f. Mathis war chemals Meier im Dorfteil Junker Konrads von Eptingen gewesen. Nach Aussage von Heini Mathis wurde Ortleders Leiche «nachts von seinen fründen von Sliengen in einem sack hinwegk getragen», ebenda, S. 67 (gemeint ist Schliengen im Unteramt Birseck des Fürstbistums Basel).

99 Vermutlich war er ein Untertan der Bärenfelser.

100 Urk. 537, S. 58 (Auszeichnungen durch D. R.).

101 Ebenda, S. 60. Auch dieser Zeuge bestätigt die unbestrittene Gerichtsbarkeit der Eptinger.

In der vielleicht für die Gegenpartei, die Grafen von Falkenstein, aufgenommenen Kundschaft kommt – wie bei der Zweikampfepisode – eine andere Version zum Vorschein. Danach hätten die Eptinger «nütt witer ze richten haben denn inrethalb etters,»¹⁰² aber Ortleder hätte man nächtens ausserhalb, in den Wiesen gefangengenommen. Man habe ihn «in den matten an ein boum» gehängt, «und des wart groff Ott von Tierstein innen und slüg disen dieb wider ab und müsten si [die Herren von Eptingen] im ein sum geltz geben für disen frevel».¹⁰³ Selbst ein Pratteler, der oben mit der andern Version zitierte Lienhard Mathis, soll laut dieser Abschrift versichert haben, «by dem diebe Ortleder, daß graff Ott dis abschlüeghe und die by Bratteln [die Eptinger] daß verbessern müstent».¹⁰⁴

Unabhängig davon, welche der beiden widersprüchlichen Versionen der historischen Wahrheit nähergekommen sein mag: Durch die beiden vereinzelt dastehenden Aussagen über die Umstände von Ortledes Hinrichtung fällt Licht auf ein äusserst problematisches Ereignis, das die Beziehungen zwischen Dorfherrschaft und Untertanen belastet oder geradezu vergiftet haben muss: In Ermangelung nachbarschaftlich-baslerischer Amtshilfe zwangen die Herren ihre Untertanen, die verachtete, unehrliche Henkersarbeit selber zu verrichten. Dass es nach dieser ehrenrührigen Zumutung unter Umständen nur wenig brauchte, um die Beziehungen der Untertanen zu ihrem Herrn fundamental zu stören, scheint plausibel. Vor diesem Hintergrund scheinen dann die Massnahmen Hans Bernhards gegen Clewin Rütschin eine weitere Ursache für den Aufstand in den 1460er Jahren geliefert zu haben; die Vertrauenskrise hatte tiefere Gründe als nur die «kleinlichen Streitigkeiten», die in den Augen von Merz historisch belanglos waren.¹⁰⁵ Erinnert man sich an Hans Bernhards oben referierte spätere Argumentation gegen den verhassten Basler Galgen, so gewinnt man von der Begründung, der Anblick Gehängter sei den Untertanen nicht zumutbar, eine ambivalente Einschätzung. Vielleicht war sie nicht nur eine polemisch eingesetzte rhetorische Figur, sondern möglicherweise wirkte bei Hans Bernhard noch der Eindruck der belastenden Ortleder-Szene unter der Herrschaft seiner Vorfahren nach.

Untersucht man die in den Kundschaften schliesslich schriftlich fixierte, facettenreiche mündliche Überlieferung, so erweist sich, dass sich um einen allenfalls historischen Kern der Erzählungen Einzelheiten ranken, die verschieden – ja sogar gegensätzlich – interpretierbar sind, deren Historizität

102 Soweit Übereinstimmung mit den proeptingischen Zeugenaussagen.

103 Aussage zweier Zeugen aus Augst; StABL (wie Anm. 13), L.72.506, Nr. 7; zitiert bei Merz, Pratteln (wie Anm. 1), S. 175, Anm. 41.

104 L.72.506, Nr. 7. «verbessern»: büßen, Busse zahlen.

105 Merz, Pratteln (wie Anm. 1), S. 152; eine ähnliche Wertung bei Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2/II (wie Anm. 1), S. 35.

jedoch zweifelhaft ist. Um zu beweisen, dass die Herren von Eptingen mit der Verurteilung Ortleders recht getan hatten und nicht landgräfliche Rechte usurpiert hatten, ging es darum, den Tatort und Ort seiner Gefangennahme exakt auf das Dorfinnere festzulegen und die hierüber bestehenden Unsicherheiten zu eliminieren. Wollte man Ortleder innerhalb des Etters ergriffen haben, so hatte folgerichtig die Version, Graf Otto von Tierstein hätte den Gehängten abgeschlagen und die Eptinger gebüsst, hier nichts mehr zu suchen.

Dass die mündliche Überlieferung mit den Erzählelementen frei umging, und sich die entscheidenden Kernaussagen zum Rechtsverhältnis je nach dem Kontext und der Zweckrichtung der Befragung wie auch dem Erfahrungshorizont der Zeugen umpolen liessen, zeigen die angeführten Widersprüche zu den einzelnen Episoden.¹⁰⁶ Auch ist das unterschiedliche persönliche Erinnerungsvermögen der einzelnen Menschen zu bedenken. Die mediävistische Forschung zur Mündlichkeit hat inzwischen – in Auseinandersetzung mit älteren Vorstellungen einer «unerhörten Gedächtnisfähigkeit» der Menschen in einer (weitgehend) schriftlosen Kultur – nachgewiesen, dass sich die Gedächtnisleistung der mittelalterlichen Menschen nicht grundsätzlich von der unseren unterschied und dass Wissen nicht unverändert von Generation zu Generation weitergegeben, sondern durch die erlebte Wirklichkeit der sich Erinnernden und Erzählenden mitgeprägt wurde.¹⁰⁷ Ohne die Erkenntnisse der historisch-volkskundlichen Erzählforschung lassen sich die Verhörprotokolle nicht angemessen interpretieren. Keinesfalls darf man von den unter Umständen farbig ausgemalten Szenen und «genau» nacherzählten Dialogen unbesehen auf authentische historische Gegebenheiten schliessen, an die sich der Zeuge präzise erinnerte.

Die Formbarkeit der Erzählkomponenten erweist sich als besonders anschaulich in einer zweiten Aussage von Heini Fry, dem wir die Auskunft über die den Pratteleln befohlene Hinrichtung Ortleders verdanken. Fry berichtet von einer Zweikampfszene, doch mit anderem, «neuem» Personal: Die Gegner sind einer von Ramstein «und noch ein edelman [...] solten ein kampff tün zuo Brattilen, und also kam groff Ott dar in dz dorff und wolt gericht han und satzt den Sessel under die linden, do kam juncker Cüntzman selig und brocht sin Brüder mit im, was jung, und sprach: gnediger her, ir wend do zü gericht sitzen, wir bysorgen uibel, es bring uns schaden an unser rechten, do stünd diser her wider uff. Do nommen die von Brattilen und satzten disen sessel selber uff en dorff spricht man under ein nussboum, do satzt sich diser her wider, indem ward dis sach ubertragen, das es underwegen

106 Marchal, Memoria (wie Anm. 7).

107 Marchal, Memoria (wie Anm. 7), S. 289, 318–320.

bleib».¹⁰⁸ Fry verknüpfte also die abgewandelte Zweikampfszene mit dem Motiv des Nussbaums. Graf Otto von Tierstein liess sich von den Rittern dazu bewegen, seinen Richterstuhl von der Dorflinde zu entfernen und anderswohin unter den Nussbaum zu plazieren. Ein solcher soll dagegen – wie wir gesehen hatten – laut anderen Zeugen in der Ortlederszene als improvisierter Galgen gedient haben.

Schliesslich sind auch Auslassungen in den Zeugenprotokollen signifikant, wie wir sie in den meisten Aussagen zum Dieb Ortleder festgestellt hatten. Davon, dass den Bauern die Henkersarbeit zugemutet worden war, sprach man nicht mehr. Undurchdringliches Schweigen herrscht 1458 in bezug auf all jene das Dorf und die Familien der Opfer bewegenden Totschlagsverbrechen, die nach rund 20 Jahren noch in Erinnerung waren. So werden die Gründe und Umstände der Verbrechen an Cuntzman Atz, an Scherer und an Hans Löw nicht erläutert.¹⁰⁹ Unter den mittlerweile ins Dorf zurückgekehrten Schuldigen Bielisser und seinen Helfern herrscht sozusagen das Gesetz der «omertà», und die anderen Dorfgenossen kennen das Gebot von Diskretion und Nichtwissen ebensogut, wie sie die Erwartungen der Herrschaft bezüglich ihrer Zeugnisse zu erfüllen verstehen.¹¹⁰ Bezeichnenderweise geben einzig die Zeugen aus Sissach die Namen von Bielissers Helfershelfern¹¹¹ an, und sie wissen Details über ihre Flucht und ihren Aufenthalt in der Landgrafschaft im Sisgau, wo sie als verrufene Mörder unter den Augen der Amtsleute unbehelligt «obsich und nidsich wandelten und ir wesen und narung umb Varensperg hattend». Anders als die Pratteler Zeugen erinnern sich die Sissacher auch daran, dass die Aburteilung zwischen den Landgrafen und den Eptingern strittig war, sie sagen aber nicht, wie der Totschlag schliesslich gesühnt wurde, nachdem unter Vorsitz des Markgrafen von Rötteln eine schiedsgerichtliche Einigung zustande gekommen und für den Fall das Pratteler Gericht zuständig erklärt worden war.¹¹²

Heini Bielisser wird uns auch im folgenden Abschnitt beschäftigen. Er erwies sich als Hauptprotagonist des Aufstandes und machte sich des Mordes an einem Knecht Hans Bernhards schuldig.

108 StABL (wie Anm. 13), L.72. 506, Nr. 7. Diese Verhöre fanden offensichtlich nicht Aufnahme in der notariell beglaubigten und gerichtlich verwendeten «Hauptkundschaft» in: StABL (wie Anm. 13), Urk. 537.

109 Siehe oben, S. 118.

110 Zu Auslassungen von Ereignissen in Kundschaften vergleiche Tremp-Utz, Gedächtnis und Stand (wie Anm. 31), S. 164. Vgl. Peter Burke, «Geschichte als soziales Gedächtnis», in: *Mnemosyne – Formen und Funktionen der kulturellen Erinnerung*, hg. von Alleida Assmann und Dietrich Harth, Frankfurt a. M. 1991, S. 289–304, hier S. 297 zur «sozialen Amnesie»; Brigitte Bönisch-Brednich et al., Hg., *Erinnern und Vergessen*, Göttingen 1991; Alan Baddeley, «The psychology of remembering and forgetting», in: Thomas Butler, Hg., *Memory: history, culture and the Mind*, New York 1989, S. 33–60.

111 Die Mordgesellen hießen Peter Münchenstein und Uelin Louch.

112 StABL (wie Anm. 13), Urk. 537, S. 79. Ein Pratteler sagt, dass nach dem 1. eptingischen Gerichtstag über die Mörder «die von Varensperg ein kleinwenig darin redtent» und der Streit vor den Markgrafen von Rötteln gebracht wurde. Der schon zitierte Lienhard Mathis erinnerte sich,

Der Widerstand gegen die Leibherrschaft: Der Aufstand

In den Kundschaften lassen sich Interessengegensätze und Konflikte freilegen, die Pratteln im Spannungsfeld zwischen Stadt und Land berührten. Sie bestanden sowohl auf der Herrschaftsebene, zwischen dem Adeligen und Basel, als auch in geringerem Umfang im Kontakt zwischen Dorfleuten und Städtern. Obwohl Aussagen über die inneren Verhältnisse in der eptingischen Herrschaft zurückhaltend fliessen, verweisen sie auf ein drittes Konfliktfeld, die Beziehung zwischen dem Adelshaus und seinen Untertanen.

Konflikte in Pratteln:

- Konflikte zwischen Hans Bernhard von Eptingen und Basel (Herrschaftsebene):¹¹³

Umstrittene Gerichtskompetenzen:

Grenzen des von der Landgrafschaft exemten Pratteler Dorfbanns, in welchem die Eptinger den Blutbann beanspruchen;¹¹⁴ Standort der im November 1465 erbauten Basler Richtstätte in der Pratteler Gemarkung, unter Verwendung von Holz aus eptingischen Wäldern («Galgenstreit»); Folgepflicht der Pratteler am sissauischen Landgericht.¹¹⁵

Streit um Holznutzung, Wildbände und Fischfang.¹¹⁶

Zollstreitigkeiten am Basler Zoll an der Birsbrücke bei St. Jakob.¹¹⁷

Der Zusammenstoß Rudolfs von Eptingen mit dem jungen Offenburg.

Das von Hans Bernhard in Pratteln erbaute Feldsiechenhaus.¹¹⁸

Die Rechte und Pflichten der im fremden Territorium ansässigen Leibeigenen, ein Streit, der sich am konkreten Fall Clewin Rütschins (siehe unten) entzündet hatte.¹¹⁹

- Konflikte zwischen Dorfleuten und Städtern:

Weidgang und Vogeljagd.¹²⁰

Weitere Streitpunkte (ungenannte Ursachen von Schlägereien).

- Konflikte zwischen Herrschaft und Dorfleuten:

Zumutung an die Pratteler, unehrliche Arbeit zu verrichten und einen Dieb zu hängen (unter Hans Bernhards Vorfahren).

dass Bielisser schliesslich in Pratteln vor ein Gericht unter Vorsitz des Vogtes von Lörrach kam; ebenda, S. 68 und 61–63.

113 StABL (wie Anm. 13), Urk. 537; L.72. 507, fol. 53–69; Urkundenappendix I.

114 Vergleiche dazu Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Nr. 852, 883, 937, 938.

115 Vergleiche dazu auch Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 8 (wie Anm. 17), Nr. 602.

116 Vergleiche dazu auch Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 8 (wie Anm. 17), Nr. 597; 602; Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Nr. 932.

117 Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Nr. 914.

118 StABL (wie Anm. 13), L.72. 507, fol. 62f.

119 Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Nr. 866; Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 8 (wie Anm. 17), Nr. 257.

120 Dazu und zur strittigen Niederjagd Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Nr. 872, 932, 941, 951.

Die Leibherrschaft; die Massnahmen gegen den in Pratteln begüterten eptingenischen Leibeigenen Clewin Rütschin und die Gefangennahme seiner Familienangehörigen in Pratteln riefen auch eine langwierige Auseinandersetzung zwischen dem Dorfherrn und der Stadt hervor.¹²¹

Um 1465 bewegte die Gefangennahme der Ehefrau und des Sohnes des ins Waldenburger Amt abgezogenen Leibeigenen Clewin Rütschin die Gemüter im Dorf. Die Auseinandersetzung um die Leibeigenschaft erweist sich in den überlieferten Schriftzeugnissen als Kernpunkt.¹²² Dabei nahm das Geschehen – womöglich ausgehend vom «Einzelfall» Rütschin – bald grössere Dimensionen an. Wie schon Krutter völlig zu Recht vermutet hatte, muss Bernhard von Eptingen «mit seinen Hörigen (armen Leuten) vielleicht auch Freien, die er als Hörige zu behandeln anfieng, über ihre gegenseitige Stellung in Streit gerathen sein».¹²³ Gleichzeitig boten wie auch andernorts Missstände im Gerichtswesen¹²⁴ und die Dorfordnung Anlass zu bäuerlichen Beschwerden, und die Schwierigkeiten mündeten in «ettlich spene und zweytracht».¹²⁵ Einen Ausweg versprachen sich anscheinend beide Seiten aus der Übernahme einer Ordnung aus einer benachbarten Herrschaft. Hans Bernhard wandte sich an Basel und erschien zusammen mit dem Pratteler Meier und den Geschworenen vor Schultheiss und Rat von Liestal, um sich deren Ordnung vorlesen und erläutern zu lassen. Vom Ritter vor die Wahl zwischen den Ordnungen von Rheinfelden, Liestal, Muttenz¹²⁶ oder Arisdorf gestellt, entschieden sich die Dorfoberen für Liestal.¹²⁷ Über den Prozess der Meinungsbildung und die Gründe, die schliesslich gegen Rheinfelden den Ausschlag gaben, ist nichts bekannt. Möglicherweise erschien den Dorf-

121 StABL (wie Anm. 13), Urkundenappendix I Nr. 2; L.72. 507, fol. 58 und passim.

122 Zur Leibeigenschaft als zentraler Ursache oberdeutscher Revolten allgemein: Peter Bierbrauer, «Bäuerliche Revolten im Alten Reich: ein Forschungsbericht», in: Blickle, Aufruhr und Empörung? (wie Anm. 6), S. 1–68, hier S. 30f., 40, 55.

123 F. Krutter, «Urkunden über Solothurns mißlungenen Versuch Pratteln zu erwerben», in: *Solothurner Wochenblatt: Beiträge zur vaterländischen Geschichte* 3, 1847, S. 89–107, hier S. 89. Krutters Hypothese wurde später weder von Walther Merz noch von Dorothea Christ aufgegriffen, die eine konfuse Darstellung und Deutung der Ereignisse gibt; Christ, Familienbuch der Herren von Eptingen (wie Anm. 22), S. 91–100, 106–112.

124 Claudia Ulbrich, «Bäuerlicher Widerstand in Triberg», in: Blickle, Aufruhr und Empörung? (wie Anm. 6), S. 146–214, hier S. 154–159, 162; dies., Leibherrschaft am Oberrhein (wie Anm. 17), S. 126.

125 Schnell, Rechtsquellen Basel, Bd. 2 (wie Anm. 84), S. 68, Nr. 618/II. Das Abkommen zwischen Hans Bernhard und den Pratteler Dorfleuten (einer Handschrift in der Universitätsbibliothek Basel entnommen) ist hier falsch datiert. Es stammt aus dem Jahr 1465; diese Jahrzahl steht auf dem Original StABL (wie Anm. 13), Urk. 534, einer Rolle, welche das Abkommen und das aus Liestal übernommene Stadtrecht enthält; Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), S. 1026, Nr. 869 (Regest).

126 In der Herrschaft Muttenz war erst 1464 eine neue Gerichtsordnung erlassen worden; Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2/I (wie Anm. 1), S. 37; Schnell, Rechtsquellen von Basel, Bd. 2 (wie Anm. 84), S. 54.

127 Schnell, Rechtsquellen von Basel, Bd. 2 (wie Anm. 84), S. 68f., Nr. 618/II; Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 8 (wie Anm. 17), S. 471, Nr. 602. Hans Bernhard liess sich eine Abschrift des Liestaler Rodels anfertigen.

leuten eine Anknüpfung an die Verhältnisse in der österreichischen Herrschaft Rheinfelden als suspekt, weil die Herzöge Hans Bernhards Lehensherren waren. Für Liestal sprach, wie es in Hans Bernhards Urkunde heisst, dass die Pratteler «deren von Liechstal gefechte messe sester und massen bruchent und das och daselbs lossent vechten». ¹²⁸ Mit Liestal verbanden die Pratteler alltägliche Kontakte, und in Krisen- und Kriegszeiten pflegten sie hinter dessen Stadtmauer Schutz zu suchen, während die Leute aus Muttenz, Münchenstein und dem Birseck in solchen Fällen nach Basel flohen.¹²⁹

Jedenfalls mag das Liestaler Recht in den Augen der Pratteler Vorzüge besessen haben, insbesondere, weil man es als «Stadtrecht» ansah, obgleich es auch für die zugehörigen Dörfer galt und somit ebenso auch Amtsrecht oder «Landrecht» war. Mit Bedacht wird in den Urkunden für Pratteln ausschliesslich von der Liestaler «Ordnung» oder vom Liestaler «Recht» gesprochen, unter Vermeidung des Begriffs des «Stadtrechts».¹³⁰ Unter Dorfleuten mag die Meinung geherrscht haben, man könne mit der Annahme des Liestaler Stadtrechts Pratteln gegenüber den «Umsässen» aufwerten und womöglich die politische Stellung der Gemeinde nach aussen festigen. Daran war dem Dorfherrn seinerseits aber in keiner Weise gelegen. In seinen Augen gefährdeten die Liestaler Artikel seine Bestrebungen nicht, die Untertanen über die Beschränkungen der Leibherrschaft unter Kontrolle zu halten. Seine Intentionen deckten sich mit der Politik Basels, das alle seine Untertanen in der Landschaft zu Leibeigenen erklärte.¹³¹ Die Einführung neuen Liestaler Rechts war für ihn also risikolos.

Kurz nach dem Erwerb der ehemals frohburgischen Herrschaften Liestal, Waldenburg und Homburg ordnete die Stadt Basel in den Rechtskodifikationen für die neuen Ämter die erwähnten Freizügigkeitsbeschränkungen an. Man kann annehmen, dass sie mit dieser Massnahme auf die mit der Krise des 14. Jahrhunderts verbundenen Probleme des Bevölkerungsrückgangs und der Abwanderung reagierte. Wie Hans-Martin Maurer feststellte, erfasste die Abwanderungstendenz nicht nur das platte Land, sondern auch die Landstädte.¹³² Für ihre Bürger galt der zeitgenössische Grundsatz «Stadtluft

128 Schnell, Rechtsquellen von Basel, Bd. 2 (wie Anm. 84), S. 69, Nr. 618/II.

129 StABL (wie Anm. 13), Urk. appendix I Nr. 7: «Dan yewelten gebrucht, wenn sich vintschafft vehde oder krieg erhaben, so haben die von Brattlen ir flucht als ander umsessen umb Liestall daselben hin gon Liestal gehept.» (Basels Antwort auf Hans Bernhards Klagen). Diese Aussage lässt sich zum Beispiel für den St. Jakoberkrieg 1444 anhand der Steuerliste von Basel überprüfen. Unter den in Basel niedergelassenen Flüchtlingen waren keine Pratteler; Gustav Schönberg, *Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert*, Tübingen, 1879, S. 188f.; StABS (wie Anm. 19), Steuern B4, B5 und B6; Ulbrich, Leibherrschaft am Oberrhein (wie Anm. 17), S. 177.

130 Von «Stadtrecht» sprechen Schnell, Rechtsquellen von Basel, Bd. 2 (wie Anm. 84), S. 22–34, Nr. 604 und Walther Merz.

131 Ulbrich, Leibherrschaft am Oberrhein (wie Anm. 17), S. 175, 177, 212–215.

132 Vergleiche dazu auch: Theodor Penners, «Fragen der Zuwanderung in den Hansestädten des späten Mittelalters», in: *Hansische Geschichtsblätter* 83, 1965, S. 12–45.

macht frei» nicht,¹³³ eher könnte man sagen, «die Luft machte leibeigen».¹³⁴ Bezug auf württembergische und badische Städte schreibt Maurer: «Es ist ein merkwürdiger Wandel der historischen Situation, dass man auch Stadtbürgern den Eid gegen Abwanderung abnahm, denn das widersprach eigentlich dem Gesetz, unter dem die Städte angetreten waren».¹³⁵ Ähnlich wie die Rechte anderer Kleinstädte verbrieft dasjenige Liestals von 1411 keine bürgerlichen Freiheits- und Selbstverwaltungsrechte, Markt- und Handelsprivilegien, sondern schrieb für die «armen Leute» im ganzen Amt den Leibeigenenstatus fest.¹³⁶ Dessen Hauptmerkmale sind die Beschränkung der Freizügigkeit und das Verbot der ungenossamen Ehe.¹³⁷ Wer vom Amt Liestal ins Amt Waldenburg zog oder umgekehrt, war in beiden Ämtern steuerpflichtig (Paragraph 13). Für die ungenossame Ehe wurde die hohe Busse von 100 lb angedroht,¹³⁸ eine Strafnorm, die Bernhard von Eptingen vermutlich durchzusetzen gewillt war. Nach Ausweis der Stadtrechnungen hatte die Stadt Basel die Strafe für ungenossame Ehen in dieser Höhe wenigstens einmal erhoben.¹³⁹ Der Schultheiss hatte das Recht, eine rechtzeitige Genossenehe anzuordnen, womit eine sehr weitgehende obrigkeitliche Eingriffsbefugnis in das Leben von Familien gegeben war; inwieweit sich diese Rechtsnorm allerdings jemals in die Praxis umsetzen liess, bleibe dahingestellt: «Item der schultheis sol och hynnanthin jerlichs uf die zyte vor vasenacht, als man gewonlichen zuo der heiligen e griffet, besehen, welhe knaben und töchtern zuo dem alter sint, daz si billichen wibe und man nemmen sollen, das er den wibe und man gebe, iegklichem sinen genossen».¹⁴⁰

Weitere Paragraphen legten die Modalitäten der Wahl von Einungsmeistern und der Anordnung der Frondienste fest, und die Mehrzahl von

133 Hans-Martin Maurer, «Masseneide gegen Abwanderung im 14. Jahrhundert: Quellen zur territorialen Rechts- und Bevölkerungsgeschichte», in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 39, 1980, S. 30–99, besonders S. 46–49.

134 Zur Lokalleibeigenschaft von Territorialstädten: Helmut Schmolz, «Herrschaft und Dorf im Gebiet der Reichsstadt Ulm», in: Erich Maschke und Jürgen Sydow, Hg., *Stadt und Umland* (=Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B 82), Stuttgart 1974, S. 166–192, hier S. 173.

135 Maurer, Masseneide (wie Anm. 133), S. 48f.

136 Zur noch wenig erforschten Problematik der verschiedenen Typen städtischer Kleinformen und kleinstädtischer Rechte: Edith Ennen, «Die sogenannte Minderstadt im mittelalterlichen Europa», in: dies., *Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städteswesen und zur rheinischen Geschichte*, Bd. 2, herausgegeben von Dietrich Höroldt und Franz Irsigler, Bonn 1987, S. 70–85; Martina Stercken, «Stadtstatus und zentralörtliche Funktion: Weesen am Walensee als habsburgische Kleinstadt und Flecken unter schwyzerischer und glarnerischer Herrschaft», in: *Siedlungsforschung: Archäologie-Geschichte-Geographie* 11, 1993, S. 219–236.

137 Schmolz, Herrschaft und Dorf (wie Anm. 134), S. 173.

138 Die älteste Fassung sah den Einzug des gesamten liegenden und fahrenden Vermögens verstorbener Männer und Frauen vor, die eine ungenossame Ehe geschlossen hatten. Schnell, Rechtsquellen von Basel, Bd. 2 (wie Anm. 84), Nr. 604, Par. 9; Ulbrich, Leibherrschaft am Oberrhein (wie Anm. 17), S. 149.

139 Ulbrich, Leibherrschaft am Oberrhein (wie Anm. 17), S. 157.

140 Schnell, Rechtsquellen von Basel, Bd. 2 (wie Anm. 84), S. 26, Nr. 604, Par. 10; dazu Ulbrich, Leibherrschaft am Oberrhein (wie Anm. 17), S. 150.

ihnen fügte sich zu einer ausführlichen Bussen- und Strafordnung zusammen. Sie ging weit über den bescheidenen Normenkatalog in einer älteren Pratteler Dorfordnung von 1427 hinaus.¹⁴¹ Hans Bernhard von Eptingen übernahm das Liestaler Vorbild zwar im Wortlaut, änderte aber aus unbekanntem Grund die Reihenfolge der Paragraphen, indem er die Nummern 15–34 an den Anfang setzte. Seine Fassung des Regelwerks¹⁴² begann mit der Bussenordnung, den Strafen für die Delikte von Feldfrevel, Beschädigung der Ackerflur durch Vieh, den hohen Verbrechen wie Totschlag, Verwundung, bewaffnetem Überfall, Steinwurf, Herdfall¹⁴³ und bewaffneter Herausforderung bei Nacht.

Mit der Verleihung des Liestaler Stadtrechts an Pratteln blieben etliche Gravamina der Bauern ausgeklammert, und trotz des Abkommens schwelte der Streit zwischen Gemeinde und Herrschaft weiter. Die strittigen Punkte sind einem Solothurner Aktenstück zu entnehmen, das Vorschläge für deren Regelung enthält. Sie wurden wahrscheinlich von Solothurner Ratsherren gemeinsam mit Vertretern der Gemeinde Pratteln entworfen. Es ging um konkrete Probleme des Wirtschaftens wie die Benutzung der Kelter, das Recht des Weinzapfs, die Verfügbarkeit eines gerechten Hohlmasses, die Brotversorgung, die Holznutzung, die Haltung von Zuchtstier und Zuchteber, die Nutzung des Madelnberges, das Recht der Brachweide nach der Ernte, die Zehntverpachtung und das Recht des Dorfherrn, Wasser aus den mit kommunalen Mitteln finanzierten Dorfbrunnen für das Schloss abzuleiten.¹⁴⁴ Uneinigkeit herrschte auch bezüglich der Wahl von Bannwart, Einungsmeistern und Gescheidleuten, was damit zu erklären ist, dass nun, nachdem die einzelnen Dorfteile eben erst 1464 in der Hand Hans Bernhards vereinigt worden waren, er nur noch einen einzigen Dorfmeier und einen Untervogt einsetzte und die Gremien von Einungsmeistern und Gescheid zusammenlegte; mit der neuen Ämterbesetzung fühlten sich vermutlich nicht alle Dorfteile gerecht vertreten. Hans Bernhards Zugriff auf die «neuen» Dorfteile und die damit verbundene administrative Vereinheitlichung scheint als Intensivierung von Herrschaft auf Kosten gemeindlicher Selbstbestimmung empfunden worden zu sein. Andere Gravamina der Bauern betrafen das Kirchenwesen. Sie verlangten Mitsprache bei der Kirchenpflegerwahl und nahmen Anstoss daran, dass Hans Bernhard von Eptingen die Frühmesse mitunter in der Schlosskapelle lesen liess statt in der

141 Ordnung von Heinzman und Thenige gen. Huser von Eptingen, StABL (wie Anm. 13), L.72.507, fol. 5, ediert von Schnell, Rechtsquellen von Basel, Bd. 2 (wie Anm. 84), S. 53.

142 Die Reihenfolge dieser Version entspricht derjenigen einer späteren, von Schnell ins Jahr 1506 datierten Fassung des Liestaler Stadtrechts.

143 Herdfall: Wer einen andern so zu Boden schlägt, dass er sich aus eigener Kraft nicht erheben kann, ist einer hohen Busse von 10 lb verfallen.

144 Staatsarchiv Solothurn, Bd. 3, *Denkwürdige Sachen* (im folgenden: StASO, DS3), S. 48, gedruckt bei Krutter, Urkunden (wie Anm. 123), S. 93f.

Pfarrkirche, für welche die (aus Kreisen der Gemeinde finanzierte?) Frühmessstiftung bestimmt war.¹⁴⁵

Indem Hans Bernhard in der mit der Gemeinde geschlossenen «gütlichen Vereinbarung»¹⁴⁶ diese Beschwerden unberücksichtigt liess, nahm er neuerliche Widerstandsaktionen in Kauf. Ihm war mehr daran gelegen, die Untertanen durch einen Treueid an sich zu binden und zum Gehorsam zu zwingen, als den Konflikt auf dem Verhandlungswege zu entschärfen. Die Verleihung des Liestaler Stadtrechts war der einzige Preis, den er schliesslich für das Einlenken der Gemeinde zu bezahlen bereit war. Im September 1464 hatte er allen seinen Untertanen beiderlei Geschlechts befohlen, vor den Notaren des bischöflichen Offizialats¹⁴⁷ zu erscheinen, um ihm der Reihe nach zu huldigen. Dieser Akt zog sich merkwürdigerweise bis zum November des folgenden Jahres hin und nahm mindestens 13 Tage in Anspruch.¹⁴⁸ Den zähen Ablauf wird man sich mit dem kollektiven Widerstand der Gemeinde erklären dürfen.¹⁴⁹ Da der Gehorsamseid den Frauen und Männern zumutete, sich als Herrschaftsleute in den Leibeigenenstand zu ergeben, werden sie die Huldigung so lange als möglich verweigert haben. Mindestens 11 Männer entzogen sich der Schwörhandlung gänzlich.¹⁵⁰ Sie bildeten den Kern jener 38 Leute, die sich Ende des Jahres 1467 ins Solothurner Burgrecht aufnehmen liessen.¹⁵¹

Hatte es Hans Bernhards Grossvater Heinzman und dessen Vetter Thenige Huser 1427 noch genügt, die Untertanen als «arme Leute» zu bezeichnen,¹⁵² so nahm nun Hans Bernhard eine Einteilung in Leibeigene und Hintersassen vor, wie sie auch in benachbarten Herrschaften praktiziert wurde.¹⁵³ Er liess nach und nach 62 Männer und 57 Frauen schwören. Die Mehrheit von ihnen waren Leibeigene (90), die Minderheit Hintersassen

145 Ein anderer Klagepunkt bezog sich auf ein Bruderhaus in Pratteln. Zu Formen spätmittelalterlicher Frömmigkeit auf dem Land vergleiche Rosi Fuhrmann, «Die Kirche im Dorf: kommunale Initiativen zur Organisation von Seelsorge vor der Reformation», in: Peter Bickle, Hg., *Zugänge zur bäuerlichen Reformation*, Zürich 1987, S. 147–186.

146 Schnell, *Rechtsquellen von Basel*, Bd. 2 (wie Anm. 84), S. 68.

147 Friedrich von Münnerstadt und Johannes Salzmann. Die Eide wurden gemäss L.72. 507, fol. 13r «in dem dorff Brattellen und under der linden an der strasß» abgenommen.

148 StABL (wie Anm. 13), L.72. 507, fol. 8–10; Regest bei Boos, *Urkundenbuch* (wie Anm. 18), Nr. 858, 867. [Die Schwörtage: 23. Sept. 18. und 29. Okt. Sa. nach 1. Nov. 1464; 29. März, 24. April, 4. Juni, nach 15. August, 16. August, 23. und 29. Sept., 17. Nov., Antoni 1465.]

149 Ähnliches ist aus dem Fürstbistum Basel bekannt, wo die Bauern den Huldigungseid beim Amtsantritt eines Bischofs mit Forderungen zu verbinden pflegten. In Birsecker Gemeinden waren mitunter längere Verhandlungen nötig, um die (männlichen) Untertanen zum Huldigungsakt zu bewegen; Berner, *Gemeinden und Obrigkeit* (wie Anm. 24), S. 31–35. Dazu grundlegend: Holenstein, André, *Die Huldigung der Untertanen: Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)* (=Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 36), Stuttgart/New York 1990.

150 Es waren Hans Deck, Hans Föcky, Werli Fust, Hans Kutz, Hans Müting und dessen Sohn Hans, Jecky Pfiffer, Wilhelm Schwob (Heini Schwobs Bruder), Rudolf Suter, Hans Fust, Peter Scherer.

151 Liste der Aufständischen von 1467 in L.72. 507, fol. 10.

152 Siehe oben, Anm. 141.

153 Zum Beispiel in Muttenz; vergleiche die Liste von Hintersassen in StABS (wie Anm. 19), Deutschland B6.2., Gemeiner Pfennig von 1497. Zu Vorderösterreich: Ulbrich, *Bäuerlicher Widerstand*

(29). Weitere 9 Leibeigene und 2 Hintersassen blieben den Schwörtagen fern. Mindestens drei der leibeigenen Männer waren mit einer Hintersassin verheiratet, drei der Hintersassen waren Väter leibeigener, unverheirateter Töchter, die den Leibeigenenstatus von ihrer Mutter geerbt hatten.¹⁵⁴ Es kam der Herrschaft in ihrem Rechtsverständnis darauf an, grundsätzlich alle «puren» als Leibeigene zu definieren und die Hintersassen lediglich als Untergruppe zu behandeln.¹⁵⁵ Wie Claudia Ulbrich feststellte, hatten die Leibeigenen – anders als die Hintersassen – kein Wegzugsrecht.¹⁵⁶ Im übrigen galt für diese die Treue- und Gehorsamspflicht in gleicher Weise wie für die Leibeigenen. Der Hintersasseneid enthielt die Modalitäten des Abzugsrechts; Frauen und Männer, die nicht mit einem leibeigenen Partner verheiratet waren, konnten nach Bezahlung eines Abzugsgeldes beim Vogt den Eid aufkündigen und abziehen, wenn sie zuvor alle Schulden und Ansprüche von Seiten der Herrschaft oder der Dorfleute bezahlt hatten.

Die Zusätze in den späteren Fassungen der vom Ritter 1464 aufgesetzten Eide der Leibeigenen und Hintersassen spiegeln die durch die folgenden Aufstände «abtrünniger» Bauern geprägte Erfahrung der Eptinger, die jedem weiteren Bündnis mit den Städten vorzubeugen suchten.

1464 hatten die Leibeigenen zu schwören, «dem edlen strengen und vesten herren Hanns Bernharten von Eptingen ritter, so gegenwurtig was als irem natürlichen herren und fur eigen och sinen nachkommen, nemlichen inen getruw und hold ze sind, iren nutz und frommen ze furderen und schaden ze wenden und davor ze warnen nach irem besten vermögen och inen ze stüren und hoch und nider ze dienen [...] besunder sich von inen nit ze empfremden och dheimerley schirm oder bystand wider sy oder andere on des genannten herrn Hanns Bernhartz und seiner nachkommen gunst und erloubung ze suchen noch an sich ze nemen heimlich noch offenlich».¹⁵⁷

1470 wurde dem Satz über das Bündnisverbot der Begriff des Burgrechts eingefügt: «... Besunder sich von inen nit ze empfremden och dheimerlay burgrecht, schirm, hilff oder bistand wider sy oder ander on desselben herren [...] gunst, wissen und erloubung ze suuchen noch an sich ze nemen heimlich noch offennlich in keinen weg».¹⁵⁸ Und die 1503 von Niklaus von Eptingen anlässlich seines Herrschaftsantritts angefertigte Fassung lautet:

in Triberg (wie Anm. 124), S. 153f. Entgegen Claudia Ulbrichs Meinung lässt sich in den Quellen sehr wohl feststellen, wer Hintersasse und wer Leibeigene(r) ist; Ulbrich, Leibherrschaft am Oberrhein (wie Anm. 17), S. 236.

154 Im Baselbiet richtete sich der Rechtsstatus nach der Mutter; Ulbrich, Leibherrschaft am Oberrhein (wie Anm. 18), S. 155; Scott, Freiburg and the Breisgau (wie Anm. 23), S. 86.

155 «und als sy dann alle im mit der lybeigenschafft verwant und zun teil sin hinteressen, sunt sy der eidspflichten [...] erlassen worden». (L.72. 506, Nr. 4, fol. 22).

156 Ulbrich, Leibherrschaft am Oberrhein (wie Anm. 17), S. 241; dies., Bäuerlicher Widerstand in Triberg (wie Anm. 124), S. 153f, 161.

157 StABL (wie Anm. 13), L.72. 507, fol. 8v.

158 StABL (wie Anm. 13), L.72. 507, fol. 13; Regest: Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Nr. 893.

«... besonder sich zue dheinen weg zue entpframden oder dheinerlei schirm, bystand, hilf, einung, verstentnus, rat noch keinerlei furwort mit yemand zu machen oder an sich ze nemen wider mich und on min erlouben».¹⁵⁹

Kehren wir zu den Ereignissen nach 1465 zurück, die den Krieg Hans Bernhards mit Solothurn und den Eidgenossen auslösten.¹⁶⁰ Da das Liestaler «Stadtrecht» in der entscheidenden Leibeigenschaftsfrage den Bauern keinerlei Verbesserung und Schutz bot, suchten sie ihn anderwärts, zuerst in Basel. Dort wies man ihr Begehren, sie als Ausburger aufzunehmen zurück,¹⁶¹ worauf sich Ende des Jahres 1467 38 Männer – darunter auch der oben erwähnte Heini Bielisser¹⁶² und sein Sohn Lienhard, Hans Deck, sein Sohn Stefan Deck, der Untervogt Heinzman Schwab,¹⁶³ Hans Kutz, Werli Meck und Hans Brogli – an Solothurn wandten und am 11. Dezember das Bürgerrecht erhielten.¹⁶⁴ Sie «schwuren ze samen, mich um lib und gütt ze bringen, als von inen understanden und mit hilff der von Sollent. am gütt zu Brattelen und Eptingen volbrocht ...» beklagte sich Hans Bernhard.¹⁶⁵ Den Herrschaftskonflikt benützte Solothurn dazu, in Pratteln Fuss zu fassen und seine Machtposition gegenüber Basel einmal mehr zu verstärken.¹⁶⁶ Die Aufständischen hatten es erreicht, den Konflikt auszuweiten und den Dorfherrn zur Auseinandersetzung mit ihrer mächtigen Beschützerin zu zwingen; er seinerseits suchte Hilfe bei der Stadt Basel, die ihm schon am 7. Dezember das Bürgerrecht verliehen hatte. Später wurde er in den Rat gewählt. Nun stand für ihn mit der Feindschaft Solothurns wesentlich mehr auf dem Spiel als «nur» der Gehorsam seiner Untertanen.¹⁶⁷ Die Leibeigenen, die «armen lütten und hindersessen» – nun auch Solothurns «sondern lieben und getruwen burgern der erbren gepursame zuo Brattelen» – nahmen die Vermittlungs- und Verhandlungsdienste dieser Stadt in Anspruch, die ihre

159 StABL (wie Anm. 13), L.72. 506, Nr. 4, fol. 12. Eine vergleichbare Erweiterung erfuhr das Liestaler Stadtrecht nach dem Bauernkrieg von 1654. Danach hatte der Schultheiss zu schwören, «keine verbotten Rottierungen oder Versammlungen zu gestatten»; Schnell, Rechtsquellen von Basel, Bd. 2 (wie Anm. 84), S. 35.

160 Dazu Krutter, Urkunden (wie Anm. 123) und StASO, DS3 (wie Anm. 144); fast der gesamte Band handelt vom Pratteler Konflikt und vom Mülhauser Kriegszug. Hierzu Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2/I (wie Anm. 1), S. 38–45.

161 StABL (wie Anm. 13), Urk.appendix I Nr. 7.

162 Er hatte um 1435 Hans Löw ermordet und gehörte später zu den Widersachern und Anklägern Gret Frölichers, die sie der Hexerei beschuldigten, siehe oben und besonders D. Rippmann, «Hexen im 15. und 16. Jahrhundert», in: D. Rippmann, K. Simon-Muscheid, Ch. Simon, Arbeit – Liebe – Streit (wie Anm. 71), S. 159–182; S. 205 mit Anm. 249; S. 206 mit Anm. 256.

163 Vergleiche auch StASO, DS 3 (wie Anm. 144), S. 61.

164 Wegen des unerwarteten Todes des Solothurner Schultheissen wird den Prattelern erst am 21. Juni 1468 der Eid abgenommen; StASO DS 3 (wie Anm. 144), S. 56, 75; Ulbrich, Leibherrschaft am Oberrhein (wie Anm. 17), S. 244.

165 StABL (wie Anm. 13), L.72. 507, fol. 10.

166 Bruno Amiet, «Die solothurnische Territorialpolitik von 1344–1532», in: *Jahrbuch für Solothurnische Geschichte* 1, 1928, S. 1–211; 2, 1929, S. 1–78.

167 Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2/I (wie Anm. 1), S. 35; StABL (wie Anm. 13), Urkundenappendix I Nr. 2, Nr. 7, Nr. 94, Nr. 95 und passim.

Interessen gegenüber Basel und Hans Bernhard schützte.¹⁶⁸ Im Laufe des Jahres 1468 hatten wahrscheinlich die ganze Gemeinde Pratteln wie auch die Leute von Wildepingen, Muttenz und Münchenstein das Solothurner Burgrecht erhalten.¹⁶⁹ Auf der diplomatischen Ebene stellten nun Ratsboten zwischen Solothurn, Basel und Pratteln Verbindung her und organisierten Vermittlungstage in Basel und in Solothurn. In Pratteln selbst manifestierten die beiden Städte seit der Jahreswende 1467/68 ihre Konkurrenz vor der ländlichen Kulisse auch symbolisch; Solothurn liess die Häuser seiner Ausburger im Dorf mit seinem Wappen, «Zeichen», anzeichnen, auf anderen Häusern hinwiederum prangte der Baselstab, was Solothurn zur herausfordernden Anfrage veranlasste, ob Basel im Kriegsfalle, wovor Gott behüten möge, bereit sei, die Leute in diesen Häusern zu schützen.¹⁷⁰ Militärisch zeigte Solothurn seine Präsenz vor den Toren Basels nicht nur auf Schloss Büren,¹⁷¹ sondern auch mit einer Besatzung im Schloss Münchenstein. Nachdem Conrad Münch Solothurn das Öffnungsrecht zugestanden hatte, nahmen seine Truppen das Schloss vor dem Sundgauer Feldzug kurzerhand ein.¹⁷² Seit Pfingsten 1468 war Solothurn zudem auch in einer eptingischen Burg präsent. Es hatte sich nach der Fehde um Seewen und der Brandstutzung des Schlosses Diegten von Götz Heinrich von Eptingen das Öffnungsrecht von Wildepingen ausbedungen.¹⁷³

In Pratteln war das dörfliche Leben aus der Bahn geraten; die Aufständischen erwiesen sich als sehr mobil;¹⁷⁴ sie lebten teils in Basel,¹⁷⁵ teils fanden sie Schutz hinter Liestals Mauern¹⁷⁶ und im Nachbardorf Muttenz, wo man eines morgens in einem Brunnenstock einen Absagebrief Hans Bernhards an Muttenz und Münchenstein entdeckte.¹⁷⁷ Ob auch Frauen und Kinder geflohen waren, lässt sich nicht ermitteln.¹⁷⁸ Zu Beginn des diplomatischen

168 StASO, DS 3 (wie Anm. 144), S. 46, 47, 56, 61 und passim.

169 StASO, DS 3 (wie Anm. 144), S. 121, 156.

170 Zur Zeichnung der Häuser: StASO, DS 3 (wie Anm. 144), S. 61; Krutter, Urkunden (wie Anm. 123), Nr. 14 und 18.

171 Anna C. Fridrich, «Herrschaft im Spätmittelalter: von der Adelsherrschaft zum städtischen Territorialstaat», in: dies., Hg., *Büren: Einblicke in die historische Entwicklung eines Dorfes*, Büren 1994, S. 28.

172 Krutter, Urkunden (wie Anm. 123), S. 95; Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2/I (wie Anm. 1), S. 37f. Solothurnische Knechte besetzten außerdem die Burgen Gilgenstein, Tierstein und Angenstein; Amiet, Bruno, Die Solothurnische Territorialpolitik (wie Anm. 166), 1928, S. 46–52.

173 Merz, Burgen des Sisgaus, Bd. 3 (wie Anm. 1), S. 313.

174 Nach Auffassung Wackernagels, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2/I (wie Anm. 1), S. 35, blieben sie in Pratteln wohnen.

175 So Stefan Deck und Hans Brogli; vergleiche Urk.appendix I und StASO, DS 3 (wie Anm. 144), S. 112; Krutter, Urkunden (wie Anm. 123), S. 102.

176 Siehe dazu oben, Anm. 129.

177 Bernhard erklärte den Gemeinden den Krieg, weil sie die aufständischen Pratteler unterstützten. Krutter (wie Anm. 123), S. 91, Nr. 8; S. 101f., Nr. 32 (Juli 1469). Auch sie hatten den solothurnischen Eid geschworen, StASO, DS3 (wie Anm. 144), S. 120f.

178 Zur Situation der Flüchtlinge, unter Erwähnung von Frauen und Kindern: StASO, DS3 (wie Anm. 144), S. 112.

Krieges setzte sich Solothurn für die Rechte jener Pratteler ein, die seine Hilfe gesucht hatten, wie auch für die anderen, armen von Hans Bernhard geschädigten und vertriebenen Leute, «ir mitgenossen». Solothurn nannte als Grund ihrer Beschwerden Neuerungen, die Hans Bernhard eingeführt habe, wogegen sie bei ihrem «alten Herkommen» bleiben wollten. Er habe die «unseren von dem Ihnen» vertrieben, das heisst sie aus Haus und Hof verjagt und einige Männer gefangengenommen.¹⁷⁹ Solothurn forderte ihn auf, diese Massnahmen rückgängig zu machen, und gleichzeitig mahnte es die Bauern und Ausbürger, ihrem Herrn Steuern, Zinsen und Schulden unverzüglich zu zahlen. Es ging also nicht um die grundsätzliche Ablehnung der grund- und gerichtsherrlichen Rechte, und die Dörfler zielten nicht auf eine grundsätzliche Umgestaltung feudaler Herrschaftsstrukturen ab.¹⁸⁰ Doch bestritten die Aufständischen die Legitimation des Dorfgerichts, vor das sie Hans Bernhard ziehen wollte. Sie schlugen anfänglich vor, er solle einen Rechtstag mit unparteiischen Leuten «der umsessen zu Brattelen» einberufen. Damit war das sisgauische Landgericht gemeint, das zu besetzen sie sich bisher nach Aussage der Kundschaften geweigert hatten;¹⁸¹ hier hätten sie ihre Anliegen vor ihresgleichen, den in ihren Augen «unparteiischen», weil nicht von Hans Bernhard abhängigen, bäuerlichen Richtern des ganzen Sisgaus am besten verstanden gewusst. Dass für den Ritter seinerseits ein solcher Vorschlag unannehmbar war, bestätigen die Beschlüsse des Landgerichts in den späteren Prozessen, die er erfolglos gegen seine Untertanen führte.¹⁸²

Mit der Rückendeckung Solothurns und, wie Hans Bernhard meinte, auch Basels, zettelten nun die Aufständischen einen Kleinkrieg gegen ihn an, den er mit Ausdauer erwiderte. Die Fehde kulminierte im Juli 1468, als Solothurner und Eidgenossen von der Rückkehr aus dem Sundgauer Krieg, von Prattelern angestiftet, das Schloss Pratteln in Brand setzten und plünderten. Anschliessend «da haben sy (die Aufständischen) solhen roupp gon Basel und Liestal gefürt und tragen und da selben verkaufft». Am 9. Juli ermordete Hans Bernhard in Basel Hans Deck, was Solothurn und später auch Basel als «unerhörten, unritterlichen Mordhandel» verurteilten.¹⁸³ Gleichzeitig gelang es ihm, Flüchtige aus Pratteln und Muttenz aus Basel zu ver-

179 Krutter, Urkunden (wie Anm. 123), S. 90f.

180 Berner, Gemeinden und Obrigkeit (wie Anm. 24), S. 98; Bierbrauer, Bäuerliche Revolten (wie Anm. 122), S. 39. Nach Bierbrauer scheint Grundherrschaft als grundsätzliches Ziel bäuerlicher Erhebungen eher eine geringe Bedeutung zu besitzen.

181 Siehe oben zur Kundschaft von 1458; Krutter, Urkunden (wie Anm. 123), S. 90f., Nr. 4 und 5.

182 StABL (wie Anm. 13), L.72. 507, fol. 18f., Prozess von 1473, unter Vorsitz Werlin Schmids, Vogts zu Sissach. Zu dieser Persönlichkeit Othenin-Girard, Ländliche Lebensweise (wie Anm. 1), S. 405, 408, 412.

183 Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2/I (wie Anm. 1), S. 43; Krutter (wie Anm. 123), Nr. 21. Die näheren Umstände des Mords finden sich in den Basler Klagen gegen Hans Bernhard von Eptingen, StABL (wie Anm. 13), Urk.appendix I Nr. 7; StASO, DS3 (wie Anm. 144), S. 134.

treiben. Er selbst fühlte sich in Basel nicht sicher, da der Rat nicht dafür sorgte, seine Feinde von der Stadt fernzuhalten.¹⁸⁴ Solothurn nahm einen Mann gefangen, der behauptete, Hans Bernhard habe ihn zur Liquidierung der beiden Rädelsführer Bröglin und Kutz gedungen.¹⁸⁵ Im Februar 1469 wurde Bröglin, der nach Basel geflüchtet war, Hans Bernhards Opfer.¹⁸⁶ Zwei weitere Aufständische nahm er gefangen. Pratteler ihrerseits sollen nach seiner Aussage seinen Knechten gedroht haben, sie zu erschlagen, und einen von ihnen sollen sie «us der statt Basel [...] gevangen, ein ganze nacht umbgeschleyfft, gantz geleempt und geschetzt» haben.¹⁸⁷ Stefan Deck rächte den Tod seines Vaters, indem er einen Knecht Hans Bernhards «an sinem werck und arbeiten überlouffen uff sinem eigenen güt frevenlich on alles recht und ursach libloß geton».¹⁸⁸

Da Solothurn aus der Aufnahme der Pratteler Ausbürger keinen Territorialgewinn ziehen konnte, war es schliesslich geraume Zeit nach dem Mülhauser Feldzug dazu bereit, seine «getreuen Burger» von Pratteln wieder fallenzulassen. Dank der Vermittlung Basels, des Basler Bischofs und des von Hans Bernhard angerufenen Markgrafen Karls von Baden kam im Mai 1469 ein Abschied zustande. Er regelte den Austausch von Gefangenen und verpflichtete Solothurn, Dorf, Leute und Gerechtigkeit in Pratteln in die Hand des Bischofs zurückzugeben, welcher Pratteln bis zur Lösung des Konflikts interimistisch verwalten sollte. Die Feindschaft zwischen dem Ritter und Solothurn und den verbündeten Eidgenossen wurde für beendigt erklärt. Bis zum Ausgang eines rechtlichen Entscheids über des Eptingers Schadenersatzforderung für die geplünderten Schlösser Pratteln und Wildeppingen solle «den dorfen und lüten dheinerley schad zuogefügt» werden. Hans Bernhards «Helfern» im Dorf sollten die liegenden Güter, welche die Eidgenossen während des Krieges beschlagnahmt hatten, von diesen zurückerstattet werden. Die Erwähnung proeptingischer Landbesitzer ist ein Hinweis auf Parteiungen innerhalb der Gemeinde. Für Hans Bernhard waren die durch ihn und seine Helfer verschuldeten Totschläge an Solothurner Ausburgern kein Verhandlungsthema mehr, da das Geschehen irreversibel wäre.¹⁸⁹

Der offene Pratteler Aufstand kam formal zum Abschluss, als im Herbst 1469 Schultheiss und Rat von Solothurn «vogt und gepursami gemeinlich

184 StABL, Urk.appendix I Nr. 7, Nr. 94, Nr. 95.

185 Der Hintersasse Hans Bröglin, ein baslerischer Leibeigener, und Hans Kutz, eptingerischer Leibeigener, sollten ermordet werden; Krutter, Urkunden (wie Anm. 123), S. 96, Nr. 22.

186 StASO, DS3 (wie Anm. 144), S. 112; Krutter, Urkunden (wie Anm. 123), S. 102, Nr. 39.

187 StABL (wie Anm. 13), Urk.appendix I Nr. 7.

188 StABL (wie Anm. 13), L.72. 507, fol. 18f.; Klage Hans Bernhards vor dem Landgericht in Sissach. Er beschuldigte ausser Stefan Deck Heini Bielesser, Lienhard Bielesser, Erni Tuckinger und Werli Meck der Tat.

189 Krutter (wie Anm. 123), S. 101–103; StASO, DS3 (wie Anm. 144), S. 91–92, 92a; Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2/I (wie Anm. 1), S. 46f.

zuo Brattellen und Wildeptingen, so uns in dem nächstvergangnen krieg gehuldett und geschworen haben», von ihrem Eid entbanden.¹⁹⁰ Allerdings dauerte es noch Monate, bis Hans Bernhard 23 aufständische Pratteler erneut vereidigte und Gehorsam schwören liess.¹⁹¹ Nachdem Bischof und Stadt Basel die Wiederherstellung äusserer Ordnung in ihrem direkten Umfeld erreicht hatten, hielt der Zustand latenter Spannung in der eptingischen Herrschaft weiterhin an. Dass sich die von ihm des Mordes an seinem Knecht und anderer Gewalttaten beschuldigten Männer frei bewegen und dem von ihm angestrengten Gerichtsprozess entziehen konnten, lastete er Basel an. Sein Konflikt mit den aufrührerischen Untertanen setzte sich folglich in einer nicht endenden Auseinandersetzung mit der Stadt fort, die ihm im Januar 1469 das Bürgerrecht aufgekündigt hatte. In unserem Zusammenhang ist deshalb zu fragen, wie sich die Bauern in dieser komplexen Dreieckskonstellation verhielten und was für sie die geographische Lage der eptingischen Herrschaft inmitten stadtbaslerischen Territoriums bedeutete. Inzwischen waren auch Münchenstein, Muttenz und die Burgen auf dem Wartenberg in die Hand Basels übergegangen.¹⁹² Bisher hat die Historiographie ihren aktiven Anteil an dem übersehen, was aufgrund der Aktenlage als Konfliktverlagerung auf die «staatliche Ebene» erscheint.

Dass des Ritters Leib- und Gerichtsherrschaft in Pratteln weiter angefochten blieb, ist allein aus dem Umstand zu ersehen, wonach 1470 nicht alle der 38 Aufständischen den Gehorsamseid ableisteten. Ihre Verbindungen zu Städtern und ihre Mobilität erschwerten dem Ritter die Kontrolle, und es fehlte ihm der ausgebaute Herrschaftsapparat, der es ihm erlaubt hätte, ihnen im fremden Territorium nachzujagen.¹⁹³ Ihren Machtapparat in seinen Dienst zu stellen, erwartete er aber von der Stadt. Dem Rat warf er später vor, die unbotmässigen Bauern hätten sich während des Krieges in der Stadt frei bewegen und unbehelligt ein- und ausgehen können, dagegen hätte man seine eigenen Knechte am Eintritt gehindert. Aus solchen Klagen wird ersichtlich, dass die Aufständischen, obwohl sie nicht Basler Burgrecht besessen, das Stadtgebiet und das baslerische Territorium als Operationsfeld nutzten und taktischen Gewinn aus der isolierten Situation ihrer kleinen Herr-

190 StASO, DS 3 (wie Anm. 144), S. 156, 156a; StABL (wie Anm. 13), L.72. 507, fol. 12v (30. Okt. 1469; Regest bei Boos, Urkundenbuch [wie Anm. 18], Nr. 890).

191 StABL (wie Anm. 13), L.72. 507, fol. 13; Regest bei Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Nr. 893 (Juni 1470). So lange hatte sich Bernhards und anderer vor einem Schiedsgericht unter Vorsitz des Konstanzer Bischofs ausgetragener Streit mit Solothurn hingezogen. Erst am 6. Mai schlossen die Parteien einen von Basler Ratsherren und dem burgundischen Landvogt Hagenbach vermittelten Friedensvertrag ab; Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Nr. 892; Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2/I (wie Anm. 1), S. 47.

192 Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Nr. 894, 895; Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2/I (wie Anm. 1), S. 46, 56f.

193 Zum Aspekt des fehlenden Herrschaftsapparats: Berner, Gemeinden und Obrigkeit (wie Anm. 24), S. 51.

schaft zogen. Ihr solothurnisches Burgrecht bedeutete nicht nur Auflehnung gegen ihren Herrn, sondern sie setzten dieses Instrument gleichzeitig zur Rückendeckung gegenüber der Stadt Basel ein. In ihrem Handeln kalkulierten sie sehr wohl ein, dass Basel nicht einseitig für den Ritter Stellung beziehen würde. Ihm gegenüber machte der Rat denn auch geltend, man habe ihm auf sein Begehr das Bürgerrecht verliehen, unter Hintanstellung aller früheren Fehden und vorbehaltlich seiner Konflikte in Pratteln: «Daby verstanden werd, das man im dhein hilff wider die sinen [das heisst seine Untertanen] zügeseit hab.»¹⁹⁴ Denn an einer Eskalation des Streits mit Solothurn war dem Rat nicht gelegen, weshalb er die solothurnischen Leute (das heisst Ausbürger) in Pratteln nur bedingt schädigen konnte. Für die Bauern war vorauszusehen, dass Hans Bernhard sie für Verbrechen, die sie ausserhalb Pratteleins verübten, zunächst nirgends anders als vor dem sisgauischen Landgericht zur Rechenschaft ziehen konnte. Als Inhaberin der Landgrafschaft (seit 1461) war Basel an der Aufrechterhaltung des Friedens und am Funktionieren des Gerichtswesens gelegen. Es erreichte dies in der Weise, dass es Kontinuität wahrte und an der Besetzung des Gerichts, wie sie sich noch zu Zeiten der Grafen von Falkenstein etabliert hatte, nichts änderte. So sassen nach 1461 noch weitgehend dieselben erfahrenen Urteilssprecher – ein bis höchstens vier Männer aus den 22 bis 24 Dörfern – im Gericht,¹⁹⁵ und einer von ihnen, der Gelterkinder Dorfvogt Hans Schmid oder der Sissacher Dorfvogt Werlin Schmid, führte in der Regel den Vorsitz.¹⁹⁶

Hans Bernhard von Eptingen kam die Stadt ebenfalls relativ weit entgegen, indem sie sich an den Wiederaufbaukosten für das Schloss Pratteln beteiligte und ihm «etwas hilff zuo sinem buw» zusagte. So liess Basel Leute aus dem Amt Liestal Holzfronen für den Wiederaufbau leisten. Vergeblich suchte die Stadt zwischen Hans Bernhard und seinen Gegnern in Pratteln zu vermitteln und «die ding zu gutter ruw und einickeit» zu bringen. Er lehnte es auch nach dem Juni 1470 ab, die ungehorsamen Pratteleler wieder in ihre Güter einzusetzen und beharrte auf der Bestrafung der Schuldigen, während, wie Basel ihm vorwarf, seine eigenen Gewalttaten ungesühnt geblieben waren. Diese Haltung scheint die innergemeindliche Konfliktlage verschärft zu haben, da die gebannten Güter in die Hand eptingertreuer Leute im Dorf gerieten.¹⁹⁷

194 StABL (wie Anm. 13), Urk.appendix I Nr. 7.

195 Zur Gerichtsbesetzung 1459–62 und den im Gericht vertretenen Dörfern: Othenin-Girard, Ländliche Lebensweise (wie Anm. 1), S. 411–414 und Karte 10.

196 Zu Schmid vergleiche StABL (wie Anm. 13), L.11. 214; Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Nr. 930 und passim; Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 8 (wie Anm. 17), S. 473; Othenin-Girard, Ländliche Lebensweise, S. 405, 408, 412.

197 StASO, DS3 (wie Anm. 144), S. 126; StABL (wie Anm. 13), Urk.appendix I Nr. 7; Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 8 (wie Anm. 17), S. 471, Nr. 602.

Der Zustand latenter Spannung ging sehr bald wieder in offenen Widerstand über, da die Friedenswahrung durch die Herrschaft und die herrschaftlichen Gerichtsorgane nicht mehr möglich war. Die Mehrzahl jener Männer, die ihm im Juni 1470 gehuldigt hatten, zog Hans Bernhard im September 1471 vor Gericht, um sie an «Leib, Ehre und Gut» für ihren erneuteten Aufstand, ihre «abtrunnigkeit», ihren Meineid¹⁹⁸ und für Gewalttaten zu bestrafen, die sie «wider iren eyt und alle fromkeit» an ihm und etlichen Dorfleuten verübt hatten.¹⁹⁹ Inzwischen waren das Elsass, der Sundgau, der Breisgau und die vorderösterreichischen Herrschaften Rheinfelden, Säckingen, Laufenburg und Waldshut an Burgund verpfändet worden, umgehend suchte der Ritter dessen Unterstützung und schloss sich dem Gefolge Herzog Karls an.²⁰⁰ Er berief ein Landgericht in Pratteln ein und besetzte es mit Ratsherren und Amtsleuten aus Städten und Herrschaften in der burgundischen Pfandschaft, welche vom Landvogt Peter von Hagenbach mandatiert waren.²⁰¹ Das Verfahren gegen die Aufständischen war weitgehend zum Scheitern verurteilt. Zwar hielt das Gericht die von Hans Bernhards Fürsprech vorgebrachten Klagepunkte für erwiesen, doch fiel der Urteilsspruch mager aus. Nach mehrmaligem Ladungsungehorsam der Angeklagten beschloss es am dritten Gerichtstermin, Hans Bernhards Klage anzuhören und den Prozess im Abwesenheitsverfahren – ohne Einsprachemöglichkeit («widerrede») der säumigen Angeklagten – zu beenden. Das Gericht beschloss lediglich, den Angeklagten zu verbieten, das Verfahren an eine Appellationsinstanz weiterzuziehen. Den Dorfleuten war es gelungen, es konsequent zu unterlaufen. Sie verwendeten dazu 1. das Mittel des Ladungsungehorsams, 2. erreichten sie mehrmaliges Vertagen und 3. sprachen sie dem Gericht die Legitimation ab und suchten gleichzeitig, das Verfahren an eine unabhängige Instanz weiterzuziehen. Sie erreichten ihren relativen Erfolg mit Hilfe ihrer Fürsprechen, in der Person des Alt-Schultheissen von Liestal, Peter Scherer, und der Vögte Werlin Schmid zu Sissach und Hans Schmid zu Gelterkinden, jener zwei Persönlichkeiten, die gewöhnlich den Vorsitz des sisgauischen

198 Nach verbreiteter Rechtsvorstellung galt schon allein der Wegzug vereidigter Leibeigener als Meineid; Maurer, Masseneide (wie Anm. 133), S. 32. Zu den Folgen des Meineids, Ehrlosigkeit im Diesseits, Gottes Fluch und Verlust des Seelenheils im Jenseits: André Holenstein, «Seelenheil und Untertanenpflicht: zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft», in: Peter Blickle, Hg., *Der Fluch und der Eid: die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft* (=Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 15), Berlin 1993, S. 11–63.

199 Urkunde über den Prozess in StABL (wie Anm. 13), L.72. 507, fol. 14–17. Angeklagt waren 24 Männer, unter ihnen wiederum Heini und Lienhard Bielisser, Werli Fust, Hans Kutz und Hans Mütling, siehe oben Anm. 150, 151, 188. Sie hatten unter anderem «umb betglocken zitt, als jederman in sin rum solt gan», das Dorf überfallen und einen Knecht zum Krüppel geschlagen.

200 Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2/I (wie Anm. 1), S. 110f.

201 Die 22 Urteilssprecher kamen aus Ensisheim, Altkirch, Pfirt, den Herrschaften Landser, Rheinfelden, Säckingen, Laufenburg und Waldshut.

Landgerichts führten. Somit erhielten die Pratteler einmal mehr baslerische Rückendeckung – obwohl sie nicht Ausbürger waren. Am dritten Gerichtstermin glänzten sie durch Abwesenheit, liessen aber einen Stefan Studenberli von Zunzgen auftreten, der «brocht ein unversigelt geschrift von den obbestimpften von Brattelen, begert die ze horen, ward im vergunt und verlesen, die inhalt waz, daz gericht were inen [den Angeklagten] nit gemein, sunder von der herschaft und von partien, und erbotten sich zü recht uff diz landgericht im Sisgow oder zü Liestal oder vor andere ir nochburen».²⁰² Der gewissermassen unentschiedene Ausgang des Verfahrens beweist, dass die aufständischen Pratteler geschickt ihre Beziehungen zur Nachbarschaft spielen liessen und die im Rahmen des sisgauischen Landgerichts existierenden überlokalen Kontakte zu Urteilssprechern und Gerichtsvorsitzenden nutzten. Ihre Handlungsmöglichkeiten reichten aber auch weiter, wie aus dem Gerichtsprotokoll zu entnehmen ist.

Sie hatten nämlich Boten an das Hofgericht Rottweil geschickt, vor das Thomas von Falkenstein «ein gantz gemein von Brattelen» geladen hatte. Vermutlich hatte der Falkensteiner die Pratteler für jene Kriegsschäden mitverantwortlich gemacht, welche die Solothurner während des Krieges und der Fehde um Seewen seinen Leuten unter anderem in Bubendorf zugefügt hatten.²⁰³ Hans Bernhard, den sie als ihren «natürlichen herren» in dieser Sache «umb ratt und hilff» angerufen hatten, hatte ihnen untersagt, eigene Boten nach Rottweil zu schicken und den burgundischen Landvogt und andere Berater mit der Angelegenheit betraut. Sie hatten jedoch seinem Verbot zuwidergehandelt, und dadurch «mocht merglich irrung brocht han im und den also von iren wegen geschrieben hetten, daz vor inen als veracht und nit gehalten haben, sunder iren eigen botten dargeschickt».

Der nächste Akt fand nun im Jahr 1473 eigenartigerweise doch vor dem sisgauischen Landgericht statt, obwohl 1471 erklärt worden war, dass «waz gen Brattellen sich begeb, in die landtgrafschaft Sisgouw nit hore».²⁰⁴ Hans Bernhard hatte inzwischen vielleicht die Aussichtslosigkeit der Bestrafung aller Aufständischen eingesehen, jedenfalls klagte er nun nur noch gegen Stefan Deck, Heini und Lienhard Bielisser, Cuoni Tuckinger und Werli Meck, die er des Raubmordes an seinem Knecht Hensli von Nürnberg beschuldigte. Er beantragte dem Gericht unter Vorsitz von Werlin Schmid, «daz sy als wyt sunn und mon [Sonne und Mond] schine keinen schwur noch friheit haben solten». Wiederum blieben die Angeklagten dem Prozess fern. Am dritten Gerichtstermin fiel das Urteil, welches die Männer als verrufene Mörder

202 StABL (wie Anm. 13), L.72. 507, fol. 17r.

203 Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Nr. 888.

204 StABL (wie Anm. 13), L.72. 507, fol. 17.

erklärte. Doch meinten die Urteilssprecher – entgegen dem Antrag des Ritters – «aber, das sy usfundig machen, wie wyt oder wie noch sy [die Mörder] friden haben sollen, lassen sy [die Urteilssprecher] an dem ende bliben».²⁰⁵ Offensichtlich hatten sie kein Interesse daran, die Urteilsvollstreckung allzuweit auszudehnen und auch die überregionale Verfolgung der Mörder in Gang zu setzen. Hans Bernhard erreichte es, dass Kaiser Friedrich III. im September 1474 verkündete, die «Übeltäter» hätten sich des Mordes, des Raubes, der Körperverletzung und Sachbeschädigung schuldig gemacht und seien der Reichsacht und Aberacht verfallen, nachdem sie nach dem Urteilsspruch des Landgerichts weitere Untaten begangen hätten.²⁰⁶

Zehn Jahre nach Beginn der Auseinandersetzungen mit der Gemeinde setzte sich Hans Bernhard schliesslich soweit durch, dass er 25 abtrünnige Pratteler Männer erneut den Gehorsamseid schwören liess.²⁰⁷ Zu Beginn des Jahres 1474 hatte er seine Herrschaft unter den Schutz Herzog Karls von Burgund stellen lassen. 1476 verlieh ihm Kaiser Friedrich III. das Privileg, einen dreitägigen Jahrmarkt im «Flecken» Pratteln abhalten zu dürfen.²⁰⁸

Der Prozess gegen den Rebmann Jörg Spörli

Der Aufstand von 1465–1467 erschütterte die eptingische Herrschaft nachhaltig, bewog Bernhard von Eptingen jedoch noch nicht zur Aufgabe Prattelns. Die Ereignisse fanden fast ein halbes Jahrhundert später unter seinem Sohn einen Nachhall, als Jörg Spörli vor Gericht stand. Sein Prozess in den Jahren 1511–1512 zog Kreise und weitete sich schliesslich ebenfalls zu einer Staatsaffäre aus. Drei Jahre danach erwarb Basel für 300 fl. von Niklaus von Eptingen das Vorkaufsrecht für das Schloss Pratteln und die Herrschaften und Gerichte Frenkendorf und Pratteln, die sich als Riegel zwischen die stadtbaslerischen Ämter Muttenz/Münchenstein und Liestal schoben. 1517 erfolgte der Verkauf seiner Anteile Frenkendorfs durch Hans Friedrich von Eptingen zum Adler für 150 fl., 1521 der Verkauf von Dorf und Schloss Pratteln und der halben Burg Madeln um den Preis von 7000 fl. Weiterhin

205 Ebenda, fol. 18–19 (11. August 1473).

206 Ferner bestätigte Friedrich das Pratteler Landgerichtsurteil vom Herbst 1471 (siehe oben), das die fünf Mörder und Hensli Ennen Sohn Hans Bernhard von Eptingen als Eigenleute zugesprochen hatte; Heinrich Koller, Hg., *Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493): nach Archiven und Bibliotheken geordnet*, Heft 6, *Die Urkunden und Briefe aus den Archiven des Kantons Zürich (vornehmlich aus dem Staatsarchiv Zürich)*, bearbeitet von Alois Niederstätter, Wien 1989, S. 94, Nr. 123.

207 Vereidigung am Frauentag zu Lichtmess, 2. Februar 1474: StABL (wie Anm. 13), L.72.507, fol. 19v–21. Ferner liess er auch 2 Männer aus Füllinsdorf, einen aus Liestal und einen aus Augst schwören.

208 Merz, Pratteln (wie Anm. 1), S. 155f.; Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2/I (wie Anm. 1), S. 111. – Zum Begriff des «Fleckens»: Stercken, Stadtstatus und zentralörtliche Funktion (wie Anm. 136), S. 230.

stand die Herrschaft unter österreichischer Oberhoheit, die Basel erst 1549 durch Zahlung von 7000 fl. ablöste.²⁰⁹

Das Schicksal des einfachen Dörflers Spörli (alias Schwab) wurde in der Historiographie der nachmaligen alten Landschaft Basel nur gestreift.²¹⁰ Der Hintersasse eckte wegen etlicher Missgeschicke und Delikte im Dorf an. Sein Herr, Junker Niklaus von Eptingen, zeigte sich zunächst mehrmals nachsichtig und lud ihn erst vor Gericht, «als aber des geschrays zu vil werden wolt». Dadurch kam ein länger dauerndes Verfahren mit Zeugenverhören, Klage und Gegenklage des Angeklagten ins Rollen. Am 11. August 1512 verhängten die Richter über Spörli die Leibesstrafe; es wurden ihm zwei Finger der rechten Hand abgehauen.

Aus den Aussagen der 36 befragten Zeugen, darunter drei Frauen, entsteht ein Bild von der Lebensweise dieses Dörflers, den vor allem seine Armut zu mehrfachem Ortswechsel veranlasste.²¹¹ Sein kleiner Bauernbetrieb reichte zum Unterhalt der Familie nicht aus. Er ergänzte sein Einkommen durch Lohnarbeit und suchte «sin narung» in der näheren und weiteren Umgebung. So verdingte er sich in der Erntezeit 1511 in der Waldshuter Gegend als Erntearbeiter. Später wich er vor den Forderungen seiner Gläubiger und des Herrn Niklaus von Eptingen in die Stadt Basel aus. Anlass für die Klagen gegen ihn gaben drei Vergehen. 1. hatte er dem Mann, mit dem er nach Waldshut aufgebrochen war, nach dem Aufstehen in der Herberge in der Dunkelheit unabsichtlich, wie er beteuerte, zwei Ärmel entwendet und ihm geliehenes Geld nicht zurückbezahlt. 2. hatte er in der Weihnachtsnacht, die er in der geheizten Stube des Dorfwirts Fust verbracht hatte, dessen Schwiegersohn Jörg Küfer einen Geldseckel gestohlen, ihn aber, nachdem ihn Küfer unter vier Augen zur Rede gestellt hatte, wieder herausgegeben. 3. war er seiner Basler Hauswirtin, Verena, der Ehefrau des Kochs Michel Beringer, im Herbst 7 Schilling für Unterkunft und Verpflegung schuldig geblieben. Sie hatte ihn auf Geheiss ihres Mannes erst ziehen lassen, nachdem er sein Werkzeug als Pfandstücke bei ihr hinterlegt und ihr vor einem Zeugen²¹² unter Eid versprochen hatte, binnen 14 Tagen zu bezahlen. Das geschah aber nicht. Statt dessen veranlasste er Verena, ihm die Pfänder, die Haue, den Karst und eine Tragbüttle, wieder herauszugeben, da

209 Karl Gauss, *Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft*, Bd. 1, Liestal 1932, S. 339f.; Rippmann, Bauern und Städter (wie Anm. 72), S. 148–150. Vergleiche die Karte «Schritte zum eigenen Hinterland» in: Martin Alioth et al., *Basler Stadtgeschichte*, Bd. 2, herausgegeben vom Historischen Museum Basel, Basel 1981, S. 17.

210 Merz, Burgen des Sisgaus, Bd. 3 (wie Anm. 1), Artikel «Pratteln», besonders S. 137–146; Gauss, Geschichte der Landschaft Basel (wie Anm. 209), S. 234–240.

211 StABL (wie Anm. 13), L.72. 506, Nr. 4 (Prozessaktenband von 1512); eine Abschrift befindet sich in StABL (wie Anm. 13), Urkunden-Appendix I Nr. 1; eine Teiledition der Prozessakten in: D. Rippmann, K. Simon-Muscheid, Ch. Simon, Arbeit – Liebe – Streit (wie Anm. 71), S. 92–98.

212 Dem Wachtmeister von Pratteln.

er das Arbeitsgerät jetzt im Spätherbst benötige, wo er sich zum Rebendecken verdingte. Die Gläubigerin verklagte ihn in Pratteln wegen Meineids.

Mit dem vierten Anklagepunkt des Eidbruchs²¹³ stand das Verhältnis des Rebmans zu seinem Leibherrn auf dem Spiel, dem er einst anlässlich der Huldigung den Hintersasseneid geschworen hatte.²¹⁴ Niklaus von Eptingen hatte nach eigener Aussage zunächst kein Interesse verspürt, Spörli wegen des Diebstahls der Ärmel, des Geldbeutels und der Schuld bei Verena Beringer gerichtlich zu belangen. Erst «als sich die stuck alle versamlet, hab er eren halp wyter nit konnen stillstann, sonder kein gwalt mit im wellen pruchen und mit recht furzenemen und furbieten lassen».²¹⁵ Anstatt ihn gefangen zu setzen, beschritt er den Rechtsweg und zog ihn vor das Wochengericht. Nach dreimaligem Ladungsungehorsam des Angeklagten zeigte sich Niklaus noch einmal nachgiebig, als er schliesslich Spörli, weil er keine Trostung geben wollte, Urfehde schwören liess, statt ihn einzukerkern.²¹⁶ Den Prozess hatte er erst in Gang gesetzt, nachdem sich die Klagen über den Untertanen gehäuft hatten und die Probleme unübersehbar waren. Nach einer Phase der Nachsicht stand für ihn die Ehre als Dorfherr augenblicklich auf dem Spiel, als «des geschreys zu vil werden wolt», als angesichts des öffentlichen Geredes die fortgesetzte Untätigkeit des Junkers auf Unverständnis gestossen wäre und sich der Unmut im Dorf gesteigert hätte. Der Junker sah sich durch die Signale in der Dorföffentlichkeit veranlasst, «in die ding zu sehen, das übel wie einer jeden erbern oberkait, was zimpt, ze strafen».²¹⁷

Vor diesem Hintergrund erklärt sich die Tatsache, dass erst nach der Häufung der Klagen über Spörli jene Konflikte mit dem Junker zur Sprache und vor Gericht kamen, die schon längstens vor 1511 geschwelt hatten. Sie erhielten im Lichte der neuesten Vorfälle eine gesteigerte Bedeutung und schwächten Spörlis Position vor Gericht. Mit seinem Verhalten im Prozess wurde das Mass voll. Das Dorfgericht liess Spörli, wie erwähnt, am 4. Dezember 1511 Urfehde schwören, weil er sich geweigert hatte, Trostung zu geben. Indem er anschliessend gemeinsam mit seiner Frau den Solothurner Leib-eigeneneid leistete, machte er sich des Meineids schuldig. Er begründete den Schritt damit, «er sye dermaß gewaltiget und im dz sin vorgehalten, das er hab müßen schirm suchen und hof nit unpillich dann sin suchen, sye anders nit gewesen, dann dz er sich gwalts erweren und zu recht kommen mocht».²¹⁸ Er berief sich auf den Umstand, wonach er den Hintersasseneid aufgegeben hätte, was nach Aussage einiger Zeugen nicht zutraf. Um die Abzugsbe-

213 «verbrechung der eyden und glupden», L.72. 506, Nr. 4, fol. 11.

214 Schnell, Rechtsquellen von Basel, Bd. 2 (wie Anm. 84), Nr. 618 (Eid von 1503).

215 StABL (wie Anm. 13), L.72. 506, Nr. 4, fol. 13.

216 Ebenda, fol. 12.

217 Ebenda, fol. 3v.

218 Ebenda, fol. 16.

willigung zu erhalten, hätte er ja zuerst seine Zinsen und Schulden bezahlen müssen.

Mit dem Solothurner Eid erlangte die Affäre eine politische Bedeutung weit über die Dorfkreise hinaus; sie erneuerte den alten Konflikt, den Niklaus' Vater in den 1460er Jahren mit Solothurn ausgefochten hatte, als es den Pratteler Untertanen Burgrecht verliehen hatte.²¹⁹ Niklaus warf der Stadt denn auch vor, den seinerzeitigen Friedensvertrag²²⁰ verletzt zu haben. Solothurn seinerseits unterstützte Spörli im Prozess durch den Beistand seines Dornacher Vogtes. Spörlis Fürsprecher, ein Mitglied des Basler Stadtgerichts, suchte nun das Verhalten des Angeklagten als legitime Notwehr gegen Schikanen und Zwangsmassnahmen des Herrn darzustellen und erheb Gegenklage. Niklaus von Eptingen habe dem Hintersassen Spörli eine Rüti geliehen und ihn trotz nachbarschaftlicher Klagen über Schmälerung von Weidgangrechten und Schädigung des Bannholzes ermuntert, mit der Urbarisierung fortzufahren. Seine Sorge über die Klagen der Nachbarn soll er mit folgenden Worten kommentiert haben: «Das sy box donner schend, die puren. Es ist doch grund und boden min, mach fur dich. Und wann du strafwurdig wurst, so hand sy dich nit [zu strafen] sonder allein ich hab dich zu strafen».²²¹ Damit habe er den armen Mann schliesslich um die Früchte seiner harten Arbeit geprellt, da ihm das Roden eine Busse von 10 lb eingetragen habe. Nachdem Spörli mit seiner Frau solothurnischer Leibeigener geworden sei, hätte Niklaus seinen Rebacker und 7 Saum Wein gepfändet und alles verkauft. Der Fürsprecher verlangte die Rückgabe der Landparzelle und Entschädigung für den erlittenen Schaden. Ferner habe Niklaus einen anderen Rebacker beschlagnahmt und verkauft, um einen Gläubiger Spörlis, den Wirt, dem er 1 lb 8 s schuldete, zu befriedigen. Mit einem prohibitiven Preis habe er Spörli daran gehindert, den Acker wieder einzulösen.²²² Ein mit nur vier Personen unvollständig besetztes Gericht habe ihm eine ungebührliche und rechtlich nicht bindende Urfehde abgenommen. Weiter lautete die Gegenklage: «Zu letst habe im Claus von Eptingen ein huslin, sye ein snecken hwslin gewesen, umb einen zins verlyhen, mit den furworten, dz er das in eren und buw halten solle, da hab er sin blutigen sweys daran gehenckt und aber im Claus fur den zins [für versessene Zinsen, D.R.] sinen win gwaltenklich gnommen, im nutzit fur das, das er an das hwslin gelegt, und daran verpuwen hab, geben, sonders er kein rechnung mogen von im bekommen, alles frevellich sins eygnen willens wider alle bilicheit und

219 Dazu Ulbrich, Leibherrschaft am Oberrhein (wie Anm. 17), S. 244f.

220 Vertrag vom 6. Mai 1470: vollständige Abschrift in: StABL (wie Anm. 13), L.72. 506, Nr. 4; Edition: Boos, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Nr. 892.

221 StABL (wie Anm. 13), L.72. 506, Nr. 4, fol. 37v.

222 Er forderte nämlich 5 lb dafür.

recht, das alles clac er gegen frid und frevel».²²³ Spörli hätte erst wegen der wirtschaftlichen Bedrägnis, in welche ihn die Massnahmen des Dorfherrn getrieben hatten, den Entschluss gefasst abzuziehen, weil er gesehen habe, dass «er an dem ort [Pratteln, D.R.] kein gwynnens gehept». Er hätte den Hintersasseneid vor der ganzen Gemeinde aufgegeben und sich dann zu den beiden Schultheissen nach Liestal begeben «und ein herberg da wollen bestellen, die hab er nit mogen funden». Daraufhin habe er Schutz und Schirm bei Solothurn gesucht. Ein Zeuge aus Liestal bestätigte, Spörli habe häufig bei ihm gearbeitet. Er habe sich über Niklaus von Eptingen beklagt und ihm gesagt, «wie er gern burger by inen zu Liestal werden welti, das hab diser zuge daby laßen blyben und inn der arm knecht erbarmet».²²⁴

In der Gegenrede Niklaus von Eptingens stellten sich die angezogenen Sachverhalte etwas anders dar. Als rechtlich wichtigstes Faktum betonte er, Spörli auf der besagten Gemeindeversammlung niemals vom Hintersasseneid entbunden zu haben. Nicht er selbst habe ihm die Rüti geliehen, sie gehöre einem anderen Grundherrn. Aber damals vor 11 Jahren sei er zu Recht gerichtlich zu einer Busse, zahlbar in jährlichen Raten von je 2 lb, verurteilt worden, nachdem die Dorfgeschworenen eidlich bezeugt hätten, dass Spörli zu weit hinausgerodet hatte. 11 Jahre danach seien die Busse noch nicht bezahlt gewesen und Schulden von insgesamt 11 lb aufgelaufen. Was das Häuschen betreffe, aus dem er ihn willkürlich verjagt haben soll, verwies Niklaus auf eine Klausel im Leihevertrag, wonach das Haus zu räumen wäre, falls ein Sondersieche Antrag auf Wohnrecht stellen würde. Als der Fall eintrat, hatte Spörli das Haus vertragsgemäss zu verlassen. Die Zeugenaussage des Dorfvogts kreiste um das Schuldeintreibungsverfahren. Der Gerichtsladung sei Spörli nicht gefolgt; schliesslich hätten die Richter nach dreimaligem Ladungungehorsam und einer achttägigen Wartefrist verfügt, dass Niklaus von Eptingen alle Güter Spörlis im Pratteler Zwing und Bann bis zur Bezahlung der Schulden pfänden und verkaufen dürfte. Damit war die Rechtmässigkeit der Pfändungen erwiesen.²²⁵

Im Dorf fand Spörli kaum einen Zeugen, der ihn in entscheidenden Punkten entlastet hätte. Seine Chancen vor Gericht waren klein, weil er in seinem Widerstand isoliert blieb und sich keine Gruppensolidarität unter seinesgleichen entwickelte. Sein Handeln, das gängige Muster des passiven Widerstands wie Zinsverweigerung, Ladungungehorsam und Flucht aufnahm, blieb erfolglos, da sein Hilfeersuchen an Solothurn nicht als legitimer Notwehrakt entschuldigt, sondern klar als Meineid gewertet wurde. Obwohl schon seine Vorfahren in Pratteln als Hintersassen heimisch gewesen waren,

223 L.72. 506, Nr. 4, fol. 39v–40r.

224 Ebenda, fol. 42; 46–47.

225 Zeuge Clewy Mathis, ebenda, fol. 46–47.

blieb er eine Randfigur, die durch Fehlritte zunehmend in die Lage des Aussenseiters geriet. Als Rebmann und Taglöhner gehörte er der dörflichen Unterschicht an, die besonders mit den durch Bevölkerungsanstieg und Knappheit des Bodens verbundenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte.²²⁶

Zusammenfassung

Als äusseres Zeichen der beginnenden Auflösung der in Finanznot geratenen eptingischen Herrschaft wird der Verkauf von Dörfern seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gesehen.²²⁷ Zu dem Zeitpunkt, als Götz Heinrich von Eptingen – mit dem Einverständnis seiner Vettern Hermann, Thüring, Bernhard und Ludwig – sich zum Verkauf des Dorfes Sissach entschlossen hatte, schwelte dort ein Konflikt, der seit längerem das Landgericht beschäftigte und im ganzen Sisgau bekannt sein musste.²²⁸ Die mit den dorfinternen Spannungen verbundenen erhöhten Verwaltungs- und Gerichtskosten dürften es Götz Heinrich wesentlich erleichtert haben, sich von diesem Dorf zu trennen. Zur selben Zeit belasteten auch in der Herrschaft Pratteln nachbarschaftliche, innergemeindliche Konflikte das Zusammenleben im Dorf. Sie fanden 1458 ihren Ausdruck in einem Prozess gegen zwei der Hexerei beschuldigte Frauen.²²⁹ Die Kundschaften und Urkunden lassen unscharf erkennen, dass auch dorfinterne Rivalitäten den Hintergrund für den Aufstand in der Mitte der 1460er Jahre bildeten. Sie spitzten sich in dem Moment zu, als Hans Bernhard, der nur ein Viertel von Zwing und Bann innegehabt hatte, im Sommer 1464 zusätzlich die bisher in der Hand Antons und Wilhelms von Eptingen befindlichen Dorfteile in Besitz nahm.^{229a} Es gelang ihm nicht, seine Herrschaft im Dorf zu konsolidieren. Die Legitimationskrise der kleinen eptingischen Herrschaft manifestierte sich darin, dass er weder eine tragfähige Dorf- und Gerichtsordnung zu etablieren noch Schutz und Schirm zu gewährleisten vermochte. Seine administrativen Massnahmen stiessen auf Widerstand, weil die Bauern ihr kommunales Mitspracherecht gefährdet sahen, nicht weil sie die feudalen Lasten und Abhängigkeiten grundsätzlich

226 Othenin-Girard, Ländliche Lebensweise (wie Anm. 1), S. 431f.

227 Dorf und Schloss Eptingen, Itingen: Merz, Burgen des Sisgaus, Bd. 1 (wie Anm. 1), S. 311f. (1451); Sissach: Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 8 (wie Anm. 17), Nr. 218 und 247 (1463–65); ebenda Nr. 232–234 und 241 (Zunzen, Ifenthal, Wittnau, ein Teil der Feste Alt-Homberg, 1464); dazu Othenin-Girard, Ländliche Lebensweise (wie Anm. 1), S. 196f.

228 StABL (wie Anm. 13), L.11. 214. Prozess Müller contra Lang.

229 Wunder, Bäuerliche Gemeinde in Deutschland (wie Anm. 5), S. 104f.; Andreas Blauert, «Hexenverfolgung in einer spätmittelalterlichen Gemeinde: das Beispiel Kriens/Luzern um 1500», in: *Geschichte und Gesellschaft* 16, 1990, S. 8–25. Zum Hexenprozess in Pratteln D. Rippmann, Hexen im 15. und 16. Jahrhundert (wie Anm. 162), S. 159–182; Edition S. 193–219.

229a StABL, L.72. 507, fol. 172v. Die drei Viertel der Herrschaft kosteten 1075 Gulden.

ablehnten. Als bedrückend und wohl auch ehrmindernd mussten sie es empfinden, dass Hans Bernhard seinen Zugriff auf die Leute mit dem Instrument der Leibherrschaft durchzusetzen suchte. Sie hatten ihm als ihrem Leibherrn zu huldigen und Gehorsam zu schwören.

Dass die Frauen – nicht nur die Witwen, sondern alle Ehefrauen und Töchter – in die Schwörhandlung einbezogen wurden, mag den Unmut in der Gemeinde noch erhöht haben. Zwar war es seit dem 14. Jahrhundert auch andernorts durchaus üblich, leibeigene Frauen oder solche, die sich in die Leibeigenschaft ergaben, in Eid zu nehmen.²³⁰ Doch der Ereigniskontext, in dem dies in Pratteln zu geschehen hatte, stellte den Akt eindeutig in einen politischen Zusammenhang. Es ging, wie der Wortlaut des Schwörformulars besagt, nicht lediglich um die Anerkennung der mit der Leibeigenschaft verbundenen Ehe- und Freizügigkeitsbeschränkungen, sondern der Akt hatte eine Doppelfunktion. Er kam hinsichtlich des Gehorsamsversprechens und des Bündnisverbots einer Huldigung gleich, wie sie gewöhnlich beim Neuantritt eines Herrschers von den männlichen Untertanen gefordert wurde.²³¹ Das Bündnisverbot betraf die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde als politischem Verband, die nach aussen meist als männliche Einheit auftrat, «als rechtliche und politische Körperschaft, in der sämtliche männlichen Dorfgenossen als Handlungsträger ebenso gleichförmig eingeschlossen wie die Frauen ausgeschlossen scheinen».²³² Es wird die Hausväter der Gemeinde in ihrem patriarchalischen Selbstverständnis verletzt haben, dass der Ritter die Frauen in die Vereidigung einbezog und sie dadurch zumindest mittelbar als Mitverantwortliche in der Gemeindepolitik sah.²³³

230 Davon zeugen mitunter Leibeigenenverzeichnisse wie dasjenige der Deutschordenskommende Beuggen; Ulrich, Leibherrschaft am Oberrhein (wie Anm. 17), S. 118–120; Maurer, Masseneide (wie Anm. 133), S. 32, 38, 45, 51 und die Namenlisten württembergischer Schwörbriefe gegen die Abwanderung, S. 70–99. Die Anteile der Frauen unter den Vereidigten sind lokal verschieden, aber nie höher als 12,5%.

231 André Holenstein, *Untertaneneid und Huldigung: Studien zu Wesen und Funktion eines Strukturelements alteuropäischer Verfassung*, Lizziatsarbeit, Bern 1986; ders., *Die Huldigung der Untertanen: Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)* (=Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 36), Stuttgart 1990; Wilhelm Ebel, *Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts*, Weimar 1958, S. 55 und passim; Berner, Gemeinden und Obrigkeit (wie Anm. 24), S. 30–38.

232 Berner, Gemeinden und Obrigkeit (wie Anm. 24), S. 15. Vergleiche auch S. 21: «Die fehlende politische Gleichberechtigung der Frauen zeigt sich ausserdem darin, dass Huldigungs- und Gehorsamseide von ihnen nicht geleistet wurden».

233 Gerade die rechtliche Minderstellung von Frauen machte es den Gemeindevätern unter Umständen möglich, Frauen für bestimmte auch gewaltsame Widerstandsaktionen gegen die Obrigkeit zu instrumentalisieren; Andreas Suter, «Die Träger bärlicher Widerstandsaktionen beim Baueraufstand im Fürstbistum Basel 1726–1740: Dorfgemeinde – Dorffrauen – Knabenschaf-ten», in: Winfried Schulze, Hg., *Aufstände, Revolten, Prozesse: Beiträge zu bärlichen Widerstandsbegegnungen im frühneuzeitlichen Europa*, Stuttgart 1983, S. 89–111; Olwen Hufton, «Auf-ührerische Frauen in traditionalen Gesellschaften: England, Frankreich und Holland im 17. und 18. Jahrhundert», in: *Geschichte und Gesellschaft* 18, 1992, S. 423–445, hier S. 443: «... das Recht macht es ihnen [den Frauen] möglich, sich hinter dem Bild von der unverantwortlichen und wider-vernünftigen Frau zu verbergen, insbesondere in Abwesenheit ihrer Ehemänner, und dies mag

Die Leibherrschaft erweist sich als zentraler Punkt in der Auseinandersetzung zwischen Herrschaft und Untertanen. Somit reiht sich der Pratteler Aufstand an das gute Dutzend spätmittelalterlicher Leibherrschaftskonflikte an, die in den Jahrzehnten vor dem Bauernkrieg im oberdeutschen Raum ausbrachen.²³⁴ Beispielsweise verlangten die aufständischen Bauern in den solothurnischen Herrschaften Falkenstein, Bechburg, Gösgen und Olten 1513 die Ablösung der Leibeigenschaft, welche ihnen schliesslich zugestanden wurde. Im Bauernkrieg von 1525 forderten die Bauern der Basler Landschaft und im Fürstbistum Birseck die Abschaffung der Leibeigenschaft und mit ihr verbundener Abgaben wie des Todfalls und der Bestrafung der Ungenossame.²³⁵ Im Falle der kleinen eptingischen Herrschaften Pratteln und Frenkendorf spielten durchaus auch die wirtschaftlich-materiellen Belastungen der Leibherrschaft eine Rolle; es kam Hans Bernhard von Eptingen darauf an, die Abwanderung wirtschaftlich begüterter Bauern wie Clewin Rütschin zu verhindern, um sich ihre Steuerkraft zu erhalten.

Die ihnen mit der Leibherrschaft auferlegten Freizügigkeitsbeschränkungen kontrastierten mit der faktischen Mobilität der Bauern. Sie kannten sich in Städten und Dörfern der Region gut aus und setzten ihre Kontakte im Konfliktfall in kompetentes politisches Handeln um.²³⁶ Als rational kalkulierte Handeln kann ihr Verhalten auch in jenen Situationen gewertet werden, die anlässlich von Rechtsstreitigkeiten um die Gerichtskompetenzen und deren Geltungsbereich entstanden (Blutgerichtsbarkeit).²³⁷ In den im Auftrag ihres Herrn erhobenen Kundschaften erscheinen ihre Aussagen weitgehend seinen Zielen angepasst (unter den verhörten Zeugen befanden sich auch Hans Bernhards Hauptwidersacher Heini Bielisser, Clewin Rütschin, Werlin Meck und Hans Müstling). Sie erachteten es demnach als wenig sinnvoll, auf dieser politischen Ebene den herrschaftlichen Bestrebungen der Machtabsicherung zuwiderzulaufen, solange es in ihren Augen nur um abstrakte Rechtsverhältnisse, nicht aber um vitale innerdörfliche Belange ging.

Die Lage Prattelns im nahen Umland Basels verhinderte eine Abkapselung in der Welt des Dorfes und schuf vielfältige persönliche und wirtschaft-

der gesamten Gemeinschaft ermöglicht haben, sich hinter den Frauen zu verbergen [...]. Als Aufrührerinnen mögen sie deshalb das Sprachrohr ihrer Gemeinde gewesen sein».

234 Bierbrauer, Bäuerliche Revolten (wie Anm. 122), S. 31, 40.

235 Ulbrich, Leibherrschaft am Oberrhein (wie Anm. 17), S. 166–169; 182–185; Berner, Gemeinden und Obrigkeit (wie Anm. 24), S. 76–86; Fridrich, Herrschaft im Spätmittelalter (wie Anm. 171), S. 34f.

236 Zum Konzept des rationalen oder kompetenten politischen Handelns der Bauern vergleiche Andreas Suter, «Regionale politische Kulturen von Protest und Widerstand im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit: die Schweizerische Eidgenossenschaft als Beispiel», in: *Geschichte und Gesellschaft* 21, 1995, S. 161–194, hier S. 167f.

237 Siehe oben die Kapitel über die Kundschaften.

liche Verbindungen zur Stadt. Am Übergang vom Widerstand zum offenen Aufstand suchten die Bauern ebenso wie der Herr den Rückhalt einer Stadt. Dass sie ihn zunächst bei Solothurn fanden, ist auch dessen aktivem Eingreifen zu verdanken. Es betrieb die Aufnahme von Ausbürgern in territorialpolitischer Absicht. Nach dem Ende des Aufstands erwiesen sich jedoch die Beziehungen zu Basel für die Bauern längerfristig als vorteilhafter. Sie liessen die Versuche des Ritters Hans Bernhard, harte gerichtliche Strafmaßnahmen gegen die Aufständischen durchzusetzen, ins Leere laufen. Dabei kam ihnen Basels auf Vermittlung zwischen den Konfliktparteien angelegte Politik der «guten correspondenz» zugute, die seit 1525 auch gegenüber den Gemeinden im fürstbischoflichen Amt Birseck geübt wurde.²³⁸ Ein direktes Eingreifen des Rates war nach 1470 meist nicht mehr nötig, weil die Prozesse Hans Bernhards gegen die unbotmässigen Bauern nicht mehr auf der Ebene des Lokalgerichts, sondern auf der höheren Gerichtsebene in den sisgauischen Landtagen ausgetragen wurden. Sie tagten im Namen der Stadt Basel, doch wirkten die Vertreter der Gemeinden als Urteilssprecher. Unter ihnen sassen Bauern aus den ehemals eptingischen Herrschaften Eptingen, Sissach und Zunzgen, welche die eptingischen Herrschaftspraktiken aus eigener Erfahrung kannten. Gerade von ihnen konnte Hans Bernhard kaum eine Stärkung seiner Position vor Gericht erwarten.

Neben dem Rückhalt bei den Städten erweist sich für die Bauern die Einbindung der Gemeinde in das überlokale Netzwerk der sisgauischen Landgrafschaft als entscheidender, zweiter Stützpfeiler.²³⁹ Über die landschaftliche Organisation des Landgerichts waren Kommunen bereits zu einem Zeitpunkt im regionalen Gerichtsverband vertreten, als sie noch nicht ins stadtbaslerische Territorium integriert waren. (Ausser Pratteln ist für die Zeit vor 1463 an Sissach, Itingen und Zunzgen zu denken, nachher ebenfalls an Diegten, Frenkendorf, Rothenfluh, die erst später baslerisch wurden, und an Wisen und Büren, die schliesslich in solothurnische Hand kamen.) Ihre Mitarbeit im Landtag sicherte den Bauern selbst auf der Ebene der höheren Gerichtsbarkeit ein hohes Mass an Mitspracherecht; so verwirklichte sich nicht nur im dörflichen Niedergericht mit der Teilhabe an Entscheiden das Prinzip der «Herrschaft mit Bauern», welches später zugunsten der Stärkung und Konsolidierung landesherrlicher Macht von dem Prinzip der «Herrschaft über Bauern» abgelöst wurde.²⁴⁰ Vermittlung zwischen divergierenden In-

238 Berner, «die gute correspondenz» (wie Anm. 23). Im Unterschied zu Pratteln erhielten die 5 birseckischen Gemeinden das Basler Ausbürgerrecht.

239 Unterstützung von aussen spielte in der politischen Kultur bäuerlichen Widerstandes generell eine Rolle; Suter, Regionale politische Kulturen (wie Anm. 236), insbesondere S. 172f.; neuerdings auch derselbe, *Der schweizerische Bauernkrieg von 1653 (= Frühnezeit-Forschungen, Bd. 3)*, Tübingen 1997.

240 Wunder, Bäuerliche Gemeinde in Deutschland (wie Anm. 5), S. 78f., 33, 80.

teressen sowohl von Gemeindemitgliedern untereinander als auch zwischen Gemeinde und Grund-, Leib- und Gerichtsherr geschah teilweise über den Landtag.²⁴¹ Prozesse vor diesem Gremium verliehen lokalen Konflikten eine den Rahmen der Gemeinde sprengende, erweiterte Öffentlichkeit; diese konnte von den Gemeindevorstattern zur Artikulation und Wahrnehmung kommunaler Interessen genutzt werden. Überdies bildete die Einbindung von Orten wie Pratteln in den Gerichtsverband des sisgauischen Landtags die institutionelle Vorstufe der späteren Eingliederung ins städtische Territorium.

241 Heide Wunder, «Die ländliche Gemeinde als Strukturprinzip der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Geschichte Mitteleuropas», in: Peter Blaß, Hg., *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa: ein struktureller Vergleich* (=Historische Zeitschrift, Beiheft 13), München 1991, S. 385–402.